

Mitteilungen

01/2017



Aus dem Inhalt:

Kammerversammlung 2017 04

Änderung bei Zahlung von
Zusatzvergütungen an Referendare 08

Neue Hinweispflichten nach dem VSBG 09

Das neue Medienangebot der Kammer 12



Rechtsanwaltskammer
München

Kammerversammlung 2017

am Freitag, den **28. April 2017**

in der Alten Kongresshalle,

Theresienhöhe 15, 80339 München



Versammlung
Beginn ab 15.00



Informationsstände
während der Versammlung



Gedankenaustausch
mit Kollegen

Zentrales Thema der diesjährigen Kammerversammlung ist das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Gastredner ist Herr Kollege Dr. Martin Abend, Vizepräsident der BRAK.

Alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München sind hierzu herzlich eingeladen.

Bitte beachten Sie, dass die Frist für Anträge zur Tagesordnung am **24. März 2017** endet.

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen!

EDITORIAL



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Exemplar, das Sie in Ihren Händen halten, ist (voraussichtlich) die letzte gedruckte Ausgabe der Kammermitteilungen der Rechtsanwaltskammer München. Bereits im vergangenen Jahr haben wir Sie darüber informiert, dass das Mitteilungsblatt künftig digital erscheinen wird. Der Vorstand hat – nicht zuletzt auch aus wirtschaftlichen Gründen – und wegen der Veränderung des Nutzerverhaltens entschieden, künftig die Kammermitteilungen nur noch digital zu verbreiten. Nachdem es sich bei unserem Mitteilungsblatt auch um das offizielle Bekanntmachungsorgan der Rechtsanwaltskammer handelt, wurde die Geschäftsordnung in § 2 entsprechend angepasst, so dass amtliche Bekanntmachungen auch nur elektronisch zum Abruf über die Internetpräsenz bereitgestellt werden müssen. Kammermitglieder können Ausdrücke von amtlichen Bekanntmachungen bei der Kammer bestellen.

Den Vorstandsmitgliedern ist bewusst, dass nicht alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der RAK München über die Entscheidung glücklich sein werden. Vereinzelt Reaktionen auf die Information über den Wechsel von der Druckversion zur digitalen Ausgabe haben dies gezeigt. Für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die es vorziehen, die Kammermitteilungen auf Papier statt auf dem Bildschirm zu lesen, ist eine Printversion vorgesehen, die eine Lektüre – fast wie in der Vergangenheit – ermöglicht. Der Vorteil der digitalen Ausgabe besteht darin, dass die Kammermitteilungen nunmehr noch

größere Aktualität haben werden, weil die Vorlaufzeiten bis zum Erscheinen der Mitteilungen wesentlich geringer sind. Wie Sie den Informationen in den Kammermitteilungen entnehmen können, erhalten Sie künftig – wenn Sie dies wünschen – monatlich eine Mitteilung über die Fortbildungsveranstaltungen, die die Kammer anbietet. Aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen, deren Bekanntgabe nicht bis zum Erscheinen der nächsten Kammermitteilungen warten können, werden wir Ihnen in einem Newsletter mitteilen.

Wir hoffen, dass Ihnen die Gestaltung unseres Mitteilungsblattes in digitaler Form gefallen wird. Gerne nehmen wir Anregungen entgegen und sind selbstverständlich auch für kritische Bemerkungen aufgeschlossen. Teilen Sie uns bitte mit, wie Ihnen das digitale Mitteilungsblatt gefällt!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Thomas Weckbach'. The signature is fluid and cursive.

RA Dr. Thomas Weckbach
Vizepräsident
Vorsitzender der Abt. VIII (Öffentlichkeitsarbeit)

*Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de*



Wegweisende Gesamtdarstellung.

WWW.BOORBERG.DE

Handbuch Arbeitsstrafrecht Personalverantwortung als Strafbarkeitsrisiko

hrsg. von Professor Dr. Dr. Alexander Ignor,
Rechtsanwalt in Berlin, und Professor
Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundes-
gerichtshof in Karlsruhe

2016, 3. Auflage, 1042 Seiten, € 118,-

BOORBERG PRAXISHANDBÜCHER

ISBN 978-3-415-05520-9



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1373138

Das »Handbuch Arbeitsstrafrecht« hat sich mittlerweile zu einem Standardwerk entwickelt. Es präsentiert die Materie **übersichtlich und praxisnah** und verfolgt das Ziel, sowohl zur Vermeidung von Rechtsverstößen als auch zur rechtsstaatlichen Anwendung der Rechtsvorschriften beizutragen.

Die dritte Auflage wurde umfassend erweitert. Zusätzlich aufgenommen wurden das Mindestlohngesetz und das Betriebsverfassungsrecht, zudem das Verfahrensrecht der StPO sowie des SchwarzArbG. Jedes Kapitel schließt nunmehr mit einem **speziellen Compliance-Abschnitt** ab.

Das Handbuch ist **von Praktikern für Praktiker** geschrieben. Die Autoren sind als Rechtsanwälte, Mitarbeiter von Behörden und Angehörige der Justiz seit vielen Jahren mit den Besonderheiten des Arbeitsstrafrechts vertraut. Die Herausgeber sind zudem als Hochschullehrer tätig.

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen vierteljährlich im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
Homepage: www.rak-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schrankfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Geschäftsführerin RAin Brigitte Doppler
(verantwortlich im Sinne des Presserechts),
RAin Claudia Krafft, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

21.500 Exemplare
Elektronische Ausgabe: 2.500

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Thomas Höhl,
Tel.: (0 89) 43 60 00-46; Fax: (0 89) 43 60 00-50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharnstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 10 vom 1.1.2016 ist gültig.

Titelfoto: © iStock – Lightcome

INHALT

Editorial __ 1

Aktuelles __ 4

Ordentliche Kammerversammlung 2017 am 28. April 2017
in der Alten Kongresshalle in München __ 4

Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2017 __ 4

Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie stockt __ 6

Änderung bei Zahlung von Zahlungsvergütungen
an Referendare __ 8

Neue Hinweispflichten nach dem VSBG __ 9

BFH-Rechtsprechung zur Gewerblichkeit
anwaltlicher Tätigkeit __ 10

3. Bayerischer Mediationstag __ 11

Jour fixe Verwaltungsgerichtsbarkeit __ 11

Schlichtungsstelle stellt Tätigkeitsbericht 2016 vor __ 11

Kammermedaille für RA Dr. Wolfgang Götz __ 12

Medaille für Verdienste um die
Bayerische Justiz für RAin Nazan Simsek __ 12

Das neue Medienangebot der Kammer __ 12

Die Seminare der Kammer ... __ 13

Neues zum beA __ 15

Rechtsanwaltskammer München über beA erreichbar __ 15

Über beA erreichbare Gerichte __ 15

Derzeit kein beA für Rechtsanwaltskapitalgesellschaften __ 16

Einreichung von Schutzschriften ausschließlich
elektronisch zum Schutzschriftenregister __ 16

beA-Newsletter __ 17

Berufsrecht __ 18

Aus der Rechtsprechung __ 18

Hinweise und Informationen __ 19

Aus- und Fortbildung __ 21

Zwischenprüfung 2016 der Rechtsanwaltsfachangestellten
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München __ 21

Personalien __ 22

Informationen des Verbandes Freier Berufe

AKTUELLES

Ordentliche Kammerversammlung 2017 am 28. April 2017 in der Alten Kongresshalle in München

Die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wird am 28. April 2017 in der Alten Kongresshalle stattfinden. Hierauf haben wir bereits in der Ausgabe 04/2016 der Kammermitteilungen hingewiesen. Beginn der Versammlung ist um 15.00 Uhr (Einlass ab 14.30 Uhr).

In diesem Jahr wird die Einladung zur Kammerversammlung erstmals nicht postalisch versandt, sondern ausschließlich im Rahmen eines digitalen Sondermitteilungsblattes veröffentlicht werden. Dieses wird zum 6. April 2017 auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer München unter www.rak-m.de zum Abruf bereitgestellt sowie zusätzlich über einen Sondernewsletter per E-Mail versandt.

Dies entspricht der im letzten Jahr von der Kammerversammlung beschlossenen Neuregelung des § 5 Abs. 2 i.V.m. § 2 der Geschäftsordnung. Danach kann der Präsident die Kammerversammlung auch durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt einberufen.

In der diesjährigen Kammerversammlung werden wir ein umfangreiches Informationsprogramm rund um das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) anbieten. Hierzu ist es uns gelungen, mit Herrn Kollegen Dr. Martin Abend, LL.M. (Cornell), Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, einen Redner zu gewinnen, der aus erster Hand über das besondere elektronische Anwaltspostfach und die weiteren Entwicklungen berichten wird.

Darüber hinaus besteht in den Vorräumen der Alten Kongresshalle die Gelegenheit, Informationsstände zu besuchen und sich dort unter anderem über praktische Themen rund um das beA zu informieren. Die Bundesnotarkammer wird beispielsweise an ihrem Stand für Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Bestellung von beA-Karten und weiteren Produkten zur Verfügung stehen. Auch die Rechtsanwaltskammer München wird mit einem eigenen Stand vertreten sein. Dort haben Sie unter anderem die Möglichkeit, die für die Beantragung der beA-Karte erforderliche persönliche SAFE-ID zu erfragen, sollte sie Ihnen nicht mehr vorliegen. Zudem wird die Bundesrechtsanwaltskammer an einem eigenen Informationsstand für Antworten zu Fragen bezüglich der Anwendung des beA bereitstehen.

Wie bereits in den vergangenen Jahren sind im Anschluss an die Versammlung alle Kolleginnen und Kollegen zum weiteren Gedankenaustausch bei einem Imbiss eingeladen.

Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2017

Entwicklung der Mitgliederzahlen 2016

Auch im Jahr 2016 ist die Zahl der Mitglieder wieder gestiegen. Die Kammer hatte am 1. Januar 2017 **21.413** Mitglieder. Grund hierfür ist unter anderem, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte am 1. Januar 2016 die Möglichkeit besteht, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt zu beantragen. Hiervon haben viele Kolleginnen und Kollegen im letzten Jahr Gebrauch gemacht.

Die Verteilung stellt sich wie folgt dar:

Mitgliederzahlen	2016	2015
Mitglieder insgesamt	21.413	21.150
Zulassung als Rechtsanwalt	19.808	20.924
davon ausländische Rechtsanwälte	184	202
Zulassung als Syndikusrechtsanwalt	135	
Doppelzulassung Rechtsanwalt/Syndikusrechtsanwalt	1.230	

Anwaltsgesellschaften 2016

Auch die Anwaltsgesellschaften erfreuen sich weiterhin großer Beliebtheit:

Rechtsform	2016	2015
RA-GmbH	145	127
RA-AG	2	3
RA-UG	1	1
Partnerschaftsgesellschaft	638	593
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung	329	268

Fachanwaltschaften

Am 1. Januar 2017 konnte die Rechtsanwaltskammer München **5.719** Fachanwaltstitel verzeichnen. Diese verteilen sich nach den derzeit 23 Fachanwaltschaften wie folgt:

Fachanwaltschaften	2016	2015
FA für Arbeitsrecht	1.055	1.028
FA für Familienrecht	920	917
FA für Steuerrecht	697	700
FA für Strafrecht	362	345
FA für Verkehrsrecht	355	349
FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	349	340
FA für Bau- und Architektenrecht	329	304
FA für gewerblichen Rechtsschutz	236	224
FA für Erbrecht	219	203

Fachanwaltschaften	2016	2015
FA für Handels- und Gesellschaftsrecht	199	180
FA für Medizinrecht	173	166
FA für Insolvenzrecht	151	144
FA für Verwaltungsrecht	150	150
FA für Bank- und Kapitalmarktrecht	134	122
FA für Versicherungsrecht	98	94
FA für Sozialrecht	86	80
FA für Informationstechnologierecht	75	68
FA für Urheber- und Medienrecht	63	58
FA für Transport- und Speditionsrecht	21	22
FA für Internationales Wirtschaftsrecht	15	9
FA für Agrarrecht	13	10
FA für Migrationsrecht	2	

785 (in 2015 = 739) Kolleginnen und Kollegen führen zwei Fachanwaltstitel. 59 (in 2015 = 44) Kolleginnen und Kollegen führen 3 Fachanwaltstitel.

Aufsichts- bzw. Beschwerdeverfahren 2016

Im Jahr 2016 waren **2.968** Neueingänge zu verzeichnen (im Vergleich: 2015 = 3.364). Diese verteilen sich wie folgt:

Eingangszahlen	2016	2015
Beschwerden/Eingaben	2.602	3.008
Berufsrechtliche Anfragen	327	313
Gebührenrechtliche Anfragen	39	43

Von den 2.968 Beschwerdeeingängen wurden 488 Vorgänge an die drei Berufsrechtsabteilungen zur berufsrechtlichen Prüfung abgegeben. Die übrigen Eingänge wurden durch die Geschäftsstelle erledigt. Die Geschäftsstelle erledigt Eingaben und Beschwerdeangelegenheiten in eigener Zuständigkeit, wenn berufsrechtlich nichts veranlasst ist. Darüber hinaus bietet die Geschäftsstelle vielfach die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens an oder beantwortet zum Beispiel Eingaben, die auf die Erteilung von Rechtsrat abzielen.

Die den Abteilungen vorliegenden Vorgänge aus 2016 wurden wie folgt entschieden:

Erledigungen durch Abteilung	2016	2015*
Einstellung durch Abteilung	53	189
Verfahren ausgesetzt	2	
Behrender Hinweis	1	4
Rügen	35	59
Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft	42	129
Anhörungen nach Nr. 90 RiStBV	258	301
Erledigungen aufgrund des Widerrufs der Zulassung als Rechtsanwalt	6	48
Erledigungen aufgrund Kammerwechsels des Rechtsanwalts	1	9

* Bei den Zahlen aus 2015 sind nicht nur die Vorgänge aus 2015, sondern auch die von den Abteilungen insgesamt im Jahr 2015 behandelten Vorgänge berücksichtigt

Die von den Berufsrechtsabteilungen erteilten Rügen wurden am Häufigsten wegen folgender Berufsrechtsverstöße ausgesprochen:

Rügegen	2016	2015*
Umgehung des Gegenanwalts	12	23
Untätigkeit und Nichtunterrichtung eines Mandanten	8	6
Unsachlichkeit	4	4
Vertraulichkeit	3	
Werbung	2	3

Die häufigsten Beschwerdegründe aller Eingangsakten waren:

Beschwerdegründe	2016	2015
Überprüfung Kostennote	465	510
Untätigkeit/Nichtunterrichtung eines Mandanten	302	287
Unsachlichkeit	215	242
Interessenkollision	167	171
Beschwerde über Gegenanwalt	163	154
Werbung	109	155
Schlechtleistung	86	177
Fremdgeld	78	147

Gebührengutachten

Bei Honorarstreitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant hat das Gericht eine Amtsauskunft der Rechtsanwaltskammer einzuholen, wenn die Angemessenheit von Rahmengebühren in Streit steht (§ 14 Abs. 2 RVG).

Im Jahr 2016 wurden von den Abteilungen für Gebührenrecht **34** Gutachten erstattet (im Vergleich: 2015 = 38).

Vermittlungen

Die Rechtsanwaltskammer München bietet bei Auseinandersetzungen unter Kollegen sowie bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant ein kostenloses Vermittlungsverfahren an. Gegenstand des Vermittlungsverfahrens zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist in den meisten Fällen ein Streit über die Höhe der in Rechnung gestellten Rechtsanwaltsvergütung. Hintergrund eines Vermittlungsverfahrens zwischen Kollegen ist oftmals die Trennung von Sozien und damit einhergehende wechselseitig geltend gemachte Ansprüche.

2016 waren **239** Vermittlungsanträge zu verzeichnen (im Vergleich: 2015 = 256). Davon betrafen 226 Anträge Vermittlungsverfahren zwischen Rechtsanwalt und Mandant (im Vergleich: 2015 = 240) sowie 13 Anträge Vermittlungsverfahren zwischen Kollegen (im Vergleich: 2015 = 19).

Insgesamt wurden 187 Angelegenheiten durch die Geschäftsstelle wie folgt erledigt:

Vermittlung durch Geschäftsstelle	2016	2015
erfolgreich	31	32
nicht erfolgreich mangels Einigung	3	7
nicht erfolgreich mangels Zustimmung zur Durchführung Vermittlung	112	100
eingestellt	5	5
noch offene Verfahren	38	45

An einen vom Vorstand beauftragten Vermittler wurden 52 Vermittlungsverfahren zur (weiteren) Durchführung eines Vermittlungsverfahrens abgegeben. Dabei lag in 3 Fällen die Zustimmung des Rechtsanwalts, in 49 Fällen jedoch keine Zustimmung des Rechtsanwalts zur (weiteren) Durchführung des Vermittlungsverfahrens vor. Diese Verfahren konnten folgendermaßen beendet werden:

Vermittlung durch Abteilung	2016	2015
erfolgreich	3 ¹	17
gescheitert	9 ²	23
eingestellt	24 ³	25
noch offene Verfahren	16	11

¹ in 2 Fällen lag ursprünglich keine Zustimmung des RA vor

² in 7 Fällen lag keine Zustimmung des RA vor

³ in allen Fällen lag keine Zustimmung des RA vor

Anwaltsgerichtsbarkeit

Anwaltsgericht München

Eingangszahlen	2016	2015
Eingänge insgesamt	75	71
Verfahren nach § 74a BRAO	4	3
Anwaltsgerichtliches Verfahren	41	49
Anträge auf Zustimmung zur Einstellung	30	19

72 Verfahren wurden wie folgt erledigt:

Erledigung durch Anwaltsgericht	2016	2015
Urteil		
Verurteilungen	34	8
Freispruch	1	
Beschluss		
Einstellung durch Beschluss	6	1
Erledigung nach § 74a BRAO	1	
Zustimmung zur Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO bzw. § 153a StPO	30	19

Bayerischer Anwaltsgerichtshof

Eingänge	2016	2015
Disziplinarsachen	14	9
Klagen wegen Widerrufs der Zulassung	9	7
Fachanwaltssachen		1

Ausbildung Rechtsanwaltsfachangestellte

Die RAK München ist nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten. Im Jahr 2016 konnten **371 neue Ausbildungsverhältnisse** in das Verzeichnis eingetragen werden. Der **Gesamtbestand an Ausbildungsverhältnissen** betrug zum 31. Dezember 2016 1.128 Berufsausbildungsverhältnisse.

Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie stockt

Wie bereits in der Ausgabe 03/2016 berichtet, hat die Bundesregierung am 3. August 2016 einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vorgelegt. Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie 2013/55/EU im Bereich der Rechtsanwälte, Patentanwälte und der unter das Rechtsdienstleistungsgesetz fallenden Berufe. Die Umsetzung in nationales Recht hätte bereits bis zum 18. Januar 2016 erfolgen müssen. Daneben sieht der Gesetzentwurf verschiedene Neuregelungen im Bereich des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsdienstleister und Notare vor.

Einige der für die Anwaltschaft und deren Berufsrecht bedeutsamen Änderungen sind:

Kenntnisse im Berufsrecht

Neu zugelassene Rechtsanwälte müssen künftig auch über Kenntnisse im anwaltlichen Berufsrecht verfügen (§ 43e BRAO-E).

Einführung des Begriffs der „weiteren Kanzlei“

Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO-E soll die Möglichkeit bestehen, neben der Kanzlei eine „weitere Kanzlei“ einzurichten.

Berufsrechtliche Pflicht zur Bereithaltung der Infrastruktur und Kenntnisnahme von Zustellungen und Zugang von Mitteilungen in das beA

§ 31a Abs. 6 BRAO-E sieht vor, dass der Inhaber des beA verpflichtet ist, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen.

Syndikusrechtsanwälte

§ 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO-E soll eine Regelung vorsehen, dass die Mitgliedschaft eines Syndikusrechtsanwalts bei einer Rechtsanwaltskammer bereits rückwirkend im Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrags bei der Rechtsanwaltskammer begründet wird.

Handakten

Die Regelungen zur Führung von Handakten sollen neugefasst werden. Unter anderem sieht § 50 Abs. 1 BRAO-E eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren vor.

Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsversammlung

§ 59b Abs. 2 BRAO-E soll eine Ermächtigung der Satzungsversammlung erhalten, die allgemeine Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte, die Zustellung von Anwalt zu Anwalt sowie die Anforderungen an Kanzlei und Zweigstellen durch Satzung zu regeln.

Einführung von Briefwahlen/elektronischen Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammern

§ 64 Abs. 1 BRAO-E sieht vor, dass die Wahl zum Kammervorstand zukünftig im Wege der Briefwahl bzw. der elektronischen Wahl erfolgen soll.

Rügerecht des Vorstands

Die Verhängung einer Rüge soll mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro verbunden werden können.

Mittlerweile ist das Gesetzgebungsverfahren ins Stocken geraten: ursprünglich sollte der Gesetzentwurf am 18. Januar 2017 vom Rechtsausschuss des Bundestages beschlossen und am 19. Januar 2017 in Zweiter und Dritter Lesung vom Bundestag verabschiedet werden. Überraschend wurde dieses Thema jedoch am 17. Januar 2017 von der Tagesordnung des Rechtsausschusses genommen. Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass der Rechtsausschuss eine Streichung der Kenntnisse im Berufsrecht (§ 43e BRAO-E) als Zulassungsvoraussetzung sowie der Ermächtigung der Satzungsversammlung zur Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht (§ 59b Abs. 2 lit. h BRAO-E) vorsehen möchte. Nachdem das Gesetzgebungsvorhaben am 25. Januar 2017 für die abschließende Beratung im Rechtsausschuss vorgesehen war, wurde es jedoch erneut von der Tagesordnung genommen. Nunmehr ist geplant, dass der Rechtsausschuss die Thematik am 15. Februar 2017 behandelt und die Zweite und Dritte Lesung im Bundestag am 16. Februar 2017 stattfindet.

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Drucklegung war das Gesetz noch nicht durch den Bundestag verabschiedet.

Aktueller Kommentar.



WWW.BOORBERG.DE

Bayerisches Stiftungsgesetz Kommentar

begründet von Dr. Otto Voll und Dr. Josef Voll, neu bearbeitet von Johann Störle, Ltd. Ministerialrat a.D.
2016, 6. Auflage, 300 Seiten, € 39,80
ISBN 978-3-415-05638-1

Wichtige Regelungen im Stiftungsrecht

Der Standardkommentar zum Bayerischen Stiftungsgesetz (BayStG) erfasst alle **bundes-, landes- und kirchenrechtlichen Rechtsänderungen** inkl. der Ausführungsverordnungen zum Kirchlichen und zum Bayerischen Stiftungsgesetz seit Erscheinen der Voraufgabe. Im Rahmen der Überarbeitung des Kommentars wurden auch neue Gerichtsentscheidungen und Beiträge zum Stiftungsrecht aus der Literatur eingearbeitet.

Kommentar und Muster für die Praxis

Die umfassenden Kommentierungen der einzelnen Artikel **mit zahlreichen Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen** unterstützen alle mit dem Stiftungsrecht befassten Stellen. Ihnen steht der Kommentar als kompetentes Nachschlagewerk zum Bayerischen Stiftungsgesetz zur Verfügung.

Ein geschichtlicher Überblick über das Stiftungsrecht führt in die Rechtsmaterie ein. **Muster** eines Stiftungsgeschäfts und einer Stiftungssatzung runden das Werk ab.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1449505

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564
TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

SZ0217

Änderung bei Zahlung von Zusatzvergütungen an Referendare

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 31. März 2015, Az. B 12 R 1/13 R, entschieden, dass das Bundesland, in dem ein Rechtsreferendar ausgebildet wird, die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung tragen muss, welche auf die Vergütung entfallen, die der Referendar von seinen Ausbildern innerhalb der einzelnen Stationen erhält. Aufgrund dessen beabsichtigt das Bayerische Staatsministerium der Justiz, die Zuweisung von Rechtsreferendaren an private Ausbildungsstellen davon abhängig zu machen, ob der Träger der Ausbildungsstelle für den Fall der Gewährung von Zusatzvergütungen neben der Übernahme einer internen Freistellungsverpflichtung auch seine Zustimmung dazu erklärt, an dem nachfolgend dargestellten Abrechnungsverfahren teilzunehmen:

- Die private Ausbildungsstelle hat zunächst in einem hierfür zur Verfügung gestellten Formular anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Gewährung von Zusatzvergütungen beabsichtigt ist. Das ausgefüllte Formular ist grundsätzlich spätestens vier Monate vor Beginn der Stationsausbildung der zuständigen Ausbildungsbehörde vorzulegen. Änderungen sind der Ausbildungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- Sofern die private Ausbildungsstelle angegeben hat, dass sie eine Zusatzvergütung gewähren will, erhält sie vom Landesamt für Finanzen eine auf der Grundlage ihrer Angaben erstellte Berechnung des Betrags, den sie zur Erfüllung der übernommenen Freistellungsverpflichtung an das Landesamt für Finanzen zu entrichten hat. Dieser Betrag würde sich bei einer Ausbildungsstelle mit Sitz im Inland wie folgt zusammensetzen:
 - Die private Ausbildungsstelle hat an das Landesamt für Finanzen zum einen den gesamten Bruttobetrag der Zusatzvergütung, die dem Rechtsreferendar gewährt werden soll, sowie die hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die vom Landesamt für Finanzen berechnet werden, zu überweisen. Das Landesamt für Finanzen wird sodann die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer veranlassen und den verbleibenden Nettobetrag der Zusatzvergütung zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe an den Referendar auszahlen. Für die private Ausbildungsstelle hat dies den Vorteil, dass sie keine eigene Berechnung der erforderlichen Abzüge vornehmen muss.
 - Zur Vermeidung einer ansonsten Jahre später erforderlichen Nachforderung, die mit einem beträchtlichen

Verwaltungsaufwand und einer Abwälzung des Risikos der Nichtrealisierbarkeit auf den Freistaat Bayern verbunden wäre, wird das Landesamt für Finanzen der privaten Ausbildungsstelle zudem eine ebenfalls sofort zu entrichtende pauschalisierte Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung des Rechtsreferendars in der gesetzlichen Rentenversicherung in Rechnung stellen, die sich am jeweils aktuellen Rentenversicherungsbeitrag (derzeit 18,7 %) orientiert. Da oftmals erst einige Jahre nach Ende des Vorbereitungsdienstes feststeht, ob ein ehemaliger Rechtsreferendar nachzuversichern ist oder nicht, würde es einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen, wenn diese Entschädigungszahlung in denjenigen Fällen, in denen eine Nachversicherung ausnahmsweise unterbleibt, zurückerstattet werden müsste. Aus diesem Grund setzt die Zuweisung eines Rechtsreferendars an eine private Ausbildungsstelle voraus, dass diese sich damit einverstanden erklärt, dass auch bei einem Unterbleiben der späteren Nachversicherung eine Rückerstattung der Entschädigungszahlung nicht erfolgt. Diese pauschalisierte Lösung stellt keine unzumutbare Belastung der privaten Ausbildungsstelle dar, da im Schnitt ohnehin nur ca. 10 % der ehemaligen Rechtsreferendare später vom Staat übernommen werden, so dass für den Großteil von ihnen eine Nachversicherung durchzuführen ist.

Das vorstehend dargestellte Abrechnungsverfahren soll voraussichtlich ab den Zuweisungen zur Rechtsanwaltsstation im Herbst 2017 angewandt werden. Hierfür soll die in § 48 Abs. 6, § 49 Abs. 4 Satz 4 JAPO enthaltene bisherige Regelung angepasst werden.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat darauf hingewiesen, dass auch künftig die Möglichkeit bestehen soll, mit einem zugewiesenen Rechtsreferendar eine im Sinne der sozialgerichtlichen Rechtsprechung „von Ausbildungszwecken freie“ Nebentätigkeit zu vereinbaren, bei der die Pflicht zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer – wie bisher – allein die private Ausbildungsstelle betrifft.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ein Informationsblatt für Rechtsreferendare und private Ausbildungsstellen über das künftige Abrechnungsverfahren sowie das hierbei zu verwendende Formular entwickelt. Informationsblatt und Formular werden demnächst auf den Internetseiten der bayerischen Oberlandesgerichte und Regierungen veröffentlicht.

Neue Hinweispflichten nach dem VSBG

Seit dem 1. Februar 2017 gelten für Rechtsanwälte nach dem **Verbraucherstreitbeilegungsgesetz** (VSBG) neue Hinweispflichten.

Bereits **vor** Entstehen einer Streitigkeit müssen Rechtsanwälte, die am **31. Dezember 2016 mehr als zehn Beschäftigte** hatten und eine **Webseite** unterhalten und/oder **AGBs** verwenden, gemäß § 36 Abs. 1 VSBG auf ihrer Webseite und/oder in ihren AGBs darauf hinweisen, ob sie bereit sind, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen oder nicht. Soweit sie zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bereit sind, muss die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Nennung ihrer Anschrift und Webseite benannt werden.

Nach Entstehen einer Streitigkeit muss **jeder** Rechtsanwalt den Mandanten in Textform auf die zuständige Schlichtungsstelle hinweisen und erklären, ob er grundsätzlich zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bereit ist (§ 37 Abs. 1 VSBG).

Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert von 50.000 Euro ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, www.s-d-r.org.

Musterformulierungen finden Sie in den BRAK-Mitteilungen 2016, S. 271 ff.

Bereits seit 9. Januar 2016 müssen Rechtsanwälte aufgrund der sogenannten **ODR-Richtlinie** auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Onlinestreitbeilegungs-Plattform vorsehen und ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern schließen. Die Onlinestreitbeilegungs-Plattform finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odrl>.

Informationspflichten nach der DL-InfoV

Für Rechtsanwälte bestehen jedoch nicht nur nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und der ODR-Richtlinie Hinweispflichten, auch die **Dienstleistungs-Informationspflichtenverordnung** (DL-InfoV) sieht Informationspflichten vor. Die am 17. Mai 2010 in Kraft getretene Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung regelt Inhalt, Umfang und Art der Informationen, die ein Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger allgemein oder auf Anforderung zur Verfügung stellen muss.

Hinsichtlich der **Art und Weise der Informationsbereitstellung** hat der Rechtsanwalt ein Wahlrecht. Die Informationen dürfen:

- dem Mandanten von sich aus mitgeteilt werden (beispielsweise postalisch, per E-Mail oder im Rahmen übermittelter Vertragsunterlagen),
- am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorgehalten werden, dass sie dem Mandanten leicht zugänglich sind (beispielsweise durch Auslegen auf dem Empfangstresen oder durch Aushang in den Kanzleiräumen),
- dem Mandanten über eine angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich gemacht werden (beispielsweise durch die Veröffentlichung der Informationen auf den Internetseiten, sofern die entsprechende Internetadresse dem Mandanten entweder bekannt gemacht wird oder diese für den Mandanten leicht auffindbar ist),
- in alle dem Mandanten zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufgenommen werden (beispielsweise in Kanzleibroschüren, Prospekten).

Die Informationen müssen **vor** Abschluss eines schriftlichen Vertrages bzw. **vor** Erbringung der Rechtsdienstleistung bereitgestellt werden.

Die DL-InfoV differenziert zwischen stets dem Mandanten zur Verfügung zu stellenden Informationen (§ 2) und Informationen, die lediglich auf Anfrage eines Mandanten zur Verfügung gestellt werden müssen (§ 3).

Stets dem Mandanten zur Verfügung zu stellende Informationen:

- Familien- und Vorname(n), bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,
- Kanzlei-anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer,
- soweit einschlägig Angaben zum zuständigen Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister nebst Angabe des Registergerichts und der Registernummer,
- Name und Anschrift der zuständigen Behörde bzw. der einheitlichen Stelle; zuständige Behörde ist die jeweilige regionale Rechtsanwaltskammer.
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UStG,
- gesetzliche Berufsbezeichnung, Verleihungsstaat, zuständige Rechtsanwaltskammer,
- gegebenenfalls verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen; allgemeine Geschäftsbedingungen sind lediglich dann anzugeben, sofern sie in einem konkreten Mandatsverhältnis auch tatsächlich Verwendung finden sollen (beispielsweise Vergütungsvereinbarungen),
- gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand; soweit Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand nicht bereits Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.

- gegebenenfalls bestehende Garantien, die über gesetzliche Gewährleistungsrechte hinausgehen; diese Informationspflicht wird im Bereich anwaltlicher Dienstleistungen nicht von praktischer Relevanz sein,
- wesentliche Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben; da sich die wesentlichen Merkmale einer anwaltlichen Dienstleistung bereits unmittelbar aus dem Zusammenhang ergeben, kommt auch dieser Informationspflicht im anwaltlichem Bereich keine praktische Relevanz zu,
- Angaben zu Namen, Anschrift und räumlichem Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung,
- Angaben zum Preis der Dienstleistung, sofern dieser durch den Rechtsanwalt im Vorhinein festgelegt wurde.

Auf Nachfrage dem Mandanten zur Verfügung zu stellende Informationen:

- Angaben zu berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
- Angaben zu den ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften und soweit erforderlich zu Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten,
- sofern einschlägig, Angaben zu vom Berufsträger anerkannten Verhaltenskodizes und deren elektronische Verfügbarkeit; diese Informationspflicht betrifft lediglich Verhaltenskodizes, denen sich ein Rechtsanwalt freiwillig unterworfen hat, wie beispielsweise Ethikrichtlinien/Code of Conducts,
- Angaben zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren, insbesondere Zugang und nähere Informationen über deren Voraussetzungen,
- Angaben zum Preis der Dienstleistung, sofern er nicht im Vorhinein festgelegt wurde, oder zu Einzelheiten der Berechnung oder einem Kostenvoranschlag.

Die RAK München hat in Zusammenarbeit mit der Bundesrechtsanwaltskammer und den anderen regionalen Rechtsanwaltskammern Informationen zur Handhabung der DL-InfoV erarbeitet. Diese können Sie auf der Website der RAK München unter <https://rak-muenchen.de/rechtsanwaeltel/berufsrecht/dl-infov-tmg.html> aufrufen.

BFH-Rechtsprechung zur Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entfaltet eine Personengesellschaft nur dann eine Tätigkeit, die die Ausübung eines freien Berufs i.S.d. § 18 EStG (Einkünfte aus selbständiger Arbeit) darstellt, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Denn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Freiberuflichkeit können nicht von der Personengesellschaft selbst, sondern nur von natürlichen Personen erfüllt werden. Das Handeln der Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit und damit das Handeln der Gesellschaft darf kein Element

einer nicht freiberuflichen Tätigkeit enthalten. Erbringen die Gesellschafter einer Personengesellschaft ihre Leistungen teilweise freiberuflich und zum Teil gewerblich, so ist ihre Tätigkeit nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG insgesamt als gewerblich zu qualifizieren.

Eine Rechtsanwalts-Personengesellschaft ist zum Beispiel aber dann gewerblich tätig, soweit ein angestellter Rechtsanwalt eigenverantwortlich, das heißt ohne Anleitung oder Überwachung durch einen Gesellschafter, tätig ist. Die von dem angestellten Rechtsanwalt aus seiner Tätigkeit erzielten Umsätze sind als gewerbliche Einkünfte der Personengesellschaft zu qualifizieren, da die Gesellschafter insoweit nicht mehr – wie es § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG verlangt – aufgrund eigener Fachkenntnisse selbst leitend und eigenverantwortlich tätig gewesen sind.

Infolgedessen erfolgt eine Abfärbung dieser gewerblichen Einkünfte auf die übrigen Einkünfte der Personengesellschaft nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG. Die Einkünfte der Personengesellschaft sind nicht als Einkünfte aus selbständiger Arbeit i.S.d. § 18 EStG zu behandeln; vielmehr erzielt sie in vollem Umfang gewerbliche Einkünfte nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Dieselbe Problematik kann sich bei einer Rechtsanwalts-Personengesellschaft unter anderem bei Managing-Partnern, Senior-Partnern, die ausschließlich für die Mandantenakquise zuständig sind, und bei ausländischen Korrespondenzrechtsanwälten stellen.

Dem Erfordernis, dass ein Berufsträger seinen Beruf leitend und eigenverantwortlich i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG ausübt, entspricht eine Berufsausübung nur, wenn sie über die Festlegung der Grundzüge der Organisation und der dienstlichen Aufsicht hinaus durch Planung, Überwachung und Kompetenz zur Entscheidung in Zweifelsfällen gekennzeichnet ist und die Teilnahme des Berufsträgers an der praktischen Arbeit im ausreichendem Maße gewährleistet. Nur unter diesen Voraussetzungen trägt die Arbeitsleistung – selbst wenn der Berufsträger ausnahmsweise in einzelnen Routinefällen nicht mitarbeitet – den erforderlichen „Stempel der Persönlichkeit“ des Steuerpflichtigen.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sollten vor allem leitende Rechtsanwälte sorgfältig ihre Dokumentationspflicht ausüben und sämtliche Tätigkeiten der angestellten Rechtsanwälte abzeichnen, um eine Abfärbung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG zu vermeiden.

Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer erarbeitet derzeit ein Informationspapier zur Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit. Wir werden Sie darüber informieren, sobald dieses Papier veröffentlicht wurde.

3. Bayerischer Mediationstag

Am 26. Januar 2017 fand in der IHK-Akademie München der 3. Bayerische Mediationstag statt, den das Bayerische Staatsministerium der Justiz gemeinsam mit der IHK München, den bayerischen Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg, dem Bayerischen Anwaltverband und der Mediations-Zentrale München veranstaltet hat. Der 3. Bayerische Mediationstag, der unter dem Motto „Konflikte in Wirtschaft und Gesellschaft – verhandeln, verstehen, vermitteln“ stand, führte zahlreiche Interessierte aus dem gesamten Bundesgebiet sowohl aus der Wirtschaft als auch aus den rechtsberatenden Berufen und der Justiz zusammen.

Schwerpunkte der in Impulsreferate mit anschließender Diskussion und Workshops gegliederten Veranstaltung waren: Interkulturelle Mediation, rechtliche Beratung zum Konfliktmanagement in der Wirtschaft, interkulturelle Kommunikation und Mediation im juristischen Alltag, in der Wirtschaft und im sozialen Leben, Erfolgsfaktoren geglückter Mediation sowie erste Erfahrungen zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Jour fixe Verwaltungsgerichtsbarkeit

Am 31. Januar 2017 fand der regelmäßige Jour fixe zwischen den bayerischen Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg und den Vertretern der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit statt. Teilgenommen haben unter anderem der Präsident der Rechtsanwaltskammer München Michael Then und der Präsident des BayVGH Stephan Kersten.

Besprochen wurden insbesondere folgende Themen:

Erörtert wurde auf Anregung eines Kollegen die praktische Handhabung der Zulassung von Berufungen durch die Verwaltungsgerichte. Die Vertreter der Verwaltungsgerichtsbarkeit wiesen darauf hin, dass sich der BayVGH mit seiner Zulassungsquote (20,5 % in allgemeinen Verfahren; 10,5 % in Asylverfahren) bundesweit im Mittelfeld bewegt. Zudem gebe es aktuell Reformbestrebungen zum Rechtsmittelrecht, die unter anderem vom Bundesverwaltungsgericht in Gang gesetzt wurden. Seitens der Anwaltschaft wurde darauf aufmerksam gemacht, dass das Rechtsmittelrecht der VwGO im Gegensatz zum zivilen Rechtsmittelrecht seit 21 Jahren nicht mehr geändert wurde.

Thematisiert wurde zudem die Ablehnung von Terminverlegungsanträgen bei begründeter Verhinderung des Rechtsanwalts. Seitens der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde darauf hingewiesen, dass die Richterschaft in der Regel Verständnis für begründete Terminverlegungsanträge der Rechtsanwälte hat. Eine einheitliche Handhabung könne wegen des Ermessens, dass § 173 VwGO i.V.m. § 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO dem Vorsitzenden einräumt, nicht gewährleistet werden. Zuge sagt wurde, die Bitten um frühzeitige Terminbestimmung

und Terminverlegung bei Verhinderung erneut gegenüber der Richterschaft vorzutragen. Aufgrund der starken Arbeitsbelastung könne jedoch dem Wunsch nach vorheriger Terminabsprache bei den Verwaltungsgerichten nicht immer nachgekommen werden.

Des Weiteren wurde ein Fall besprochen, in dem sich ein Kollege trotz Vorzeigens seines Anwaltsausweises einer Einlasskontrolle unterziehen musste. Hintergrund war die Anordnung der zuständigen Gerichtspräsidentin, seit 1. Januar 2017 die Einlasskontrollen ausnahmslos bei allen Besuchern durchzuführen. Diese generelle Anordnung beruhte auf einem konkreten Vorfall. Die Vertreter der Anwaltschaft wandten ein, dass Rechtsanwälte Organe der Rechtspflege sind, so dass regelmäßige Einlasskontrollen trotz eines bestimmten Vorfalles nicht vertretbar seien. Die Vertreter der Verwaltungsgerichtsbarkeit sagten zu, die Bedenken der Anwaltschaft an das Verwaltungsgericht heranzutragen.

Seitens der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde die Bitte an die Anwaltschaft herangetragen darauf hinzuwirken, dass Bevollmächtigte in einstweiligen Rechtsschutzverfahren bei angekündigter Entscheidung auch nach Dienstschluss für das Gericht erreichbar bleiben müssen.

Zudem sollten Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO, Prozesskostenhilfesuche bzw. Anträge auf Akteneinsicht nicht im Fließtext „versteckt“, sondern an prominenter Stelle in den Schriftsätzen hervorgehoben werden. Andernfalls bestehe das Risiko, dass die Einleitung von Nebenverfahren oder Anträge auf Akteneinsicht übersehen werden. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang, Nebenverfahren mittels eigener Schriftsätze einzuleiten und Akteneinsichtsgesuche deutlich kenntlich zu machen.

Erneut wurde die Anwaltschaft gebeten, von Vorabfaxübersendungen nach Möglichkeit nur Gebrauch zu machen, wenn es um fristgebundene Schriftsätze geht.

Schlichtungsstelle stellt Tätigkeitsbericht 2016 vor

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat am 1. Februar 2017 ihren Tätigkeitsbericht 2016 veröffentlicht. Danach wurden 2016 1.010 Anträge auf Schlichtung gestellt. Es erfolgten 290 Schlichtungsvorschläge. Hiervon waren 140 erfolgreich. Darüber hinaus konnte in 38 Fällen eine Einigung der Parteien mit Hilfe der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erzielt werden.

Bereits seit 2011 vermittelt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen Mandanten), zunächst bis zu einem Wert von 15.000 Euro. Mit Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes am 1. April 2016 wurden einige Änderungen in den Verfahrensabläufen und der Satzung der Schlichtungsstelle erforderlich. Eine

wesentliche Änderung war, dass die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft seit 1. Juli 2016 nunmehr für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten bis zu einem Wert von 50.000 Euro zuständig ist.

Den Tätigkeitsbericht 2016 können Sie – wie auch die der Vorjahre – auf der Website der Schlichtungsstelle unter www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/taetigkeitsberichte abrufen.

Kammermedaille für RA Dr. Wolfgang Götz



Die Rechtsanwaltskammer München hat RA Dr. Wolfgang Götz aus München die Verdienstmedaille der Kammer verliehen. Die Auszeichnung erhielt RA Dr. Götz für sein engagiertes Wirken im Vorstand, insbesondere als Vorsitzender der Abteilung I für Berufsrecht, als Mitglied der Abteilung VI für Fachanwaltsangelegenheiten und für die Ahndung von Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz sowie sein besonderes Engagement bei der Vertretung der Rechtsanwaltskammer München in berufsrechtlichen Verfahren.

Medaille für Verdienste um die Bayerische Justiz für RAin Nazan Simsek

Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat am 23. November 2016 die Medaille für Verdienste um die Bayerische Justiz an RAin Nazan Simsek aus Augsburg verliehen.

RAin Simsek wurde unter anderem für ihre Verdienste bei der Bekämpfung der so genannten „Paralleljustiz“ ausgezeichnet. Bausback betonte: „Ihre interkulturellen Erfahrungen aus der Betreuung von Mandanten mit Migrationshintergrund stellen Sie in den Dienst der Justiz - besonders beim Umgang mit der so genannten „Paralleljustiz“, die im Verborgenen agiert und unsere Rechtsordnung ignoriert. Zudem setzen Sie sich im Kinderschutzbund Augsburg für Kinder und Jugendliche ein. Für Ihr großartiges Engagement ganz herzlichen Dank!“

Das neue Medienangebot der Kammer

Im Juni ist es soweit: Die nächste reguläre Ausgabe der Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München ist digital.

Wie im letzten Jahr (Heft 2/2016, S. 10 f.) berichtet, hat der Kammervorstand beschlossen, die Kammermitteilungen in Zukunft als Online-Magazin zu veröffentlichen. Über das Erscheinen eines neuen Mitteilungsheftes werden unsere Mitglieder mit einer E-Mail informiert, die einen Link zu der aktuellen Ausgabe enthält. Zudem wird jede Ausgabe der Mitteilungen – wie bisher – über den Internetauftritt der Kammer abrufbar sein. Damit wir über das Erscheinen der jeweiligen Ausgaben informieren können bitten wir alle Kammermitglieder, die der RAK München bislang noch keine E-Mail-Adresse der Kanzlei zur Verfügung gestellt haben, diese an info@rak-m.de zu übermitteln.

Die Umstellung auf die digitalen Mitteilungen wird jedoch nicht die einzige Änderung der Medien der RAK München sein.

Der bisherige Newsletter der RAK München wird verschlankt und nur noch dann versendet, wenn es wirklich aktuelle Neuigkeiten gibt. Der Grund: Mit der Umstellung der RAK-Mitteilungen von Print auf digital verkürzt sich die bisherige Herstellungszeit von sechs Wochen deutlich, so dass es zukünftig möglich ist, in den Mitteilungen zeitnah auch über aktuelle Entwicklungen zu informieren. Damit wird die Versendung eines monatlich erscheinenden Newsletters in der jetzigen Form obsolet.

Eine weitere Änderung betrifft den Hinweis auf die Seminare der Kammer. Bis zur Ausgabe 2/2015 wurden die Seminare im Innenteil der Mitteilungen abgedruckt. Die Veröffentlichung der Seminare in den Mitteilungen hatte jedoch den Nachteil, dass zwischen Redaktionsschluss und Veröffentlichung keine Seminare angeboten werden konnten; die Seminarplanung musste sich fest an den quartalsmäßigen Veröffentlichungen ausrichten, kurzfristige Fortbildungsangebote waren schlichtweg nicht möglich. Daher wurde das Seminarprogramm seit Herbst 2015 nur noch online in unserem Seminarportal unter <https://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/seminare.html> veröffentlicht.

Viele Leser haben darüber ihr Bedauern ausgesprochen. Dies haben wir Anfang 2016 zum Anlass genommen, in jeder Ausgabe der Mitteilungen einen Auszug aus dem aktuellen Seminarprogramm zu veröffentlichen.

Um unseren Mitgliedern nun einen weiteren Service zu bieten, wird künftig einmal im Monat eine „Fortbildungsinfo“ erscheinen. Diese „Fortbildungsinfo“ wird wie der Newsletter in elektronischer Form herausgegeben, also als E-Mail übersendet werden. Wenn Sie die Fortbildungsinfo erhalten möchten, dürfen wir Sie bitten, – soweit dies noch nicht erfolgt sein sollte – gleichfalls der Kammer Ihre E-Mail-Adresse bekanntzugeben und den Zusatz „Fortbildungsinfo“ hinzuzufügen.

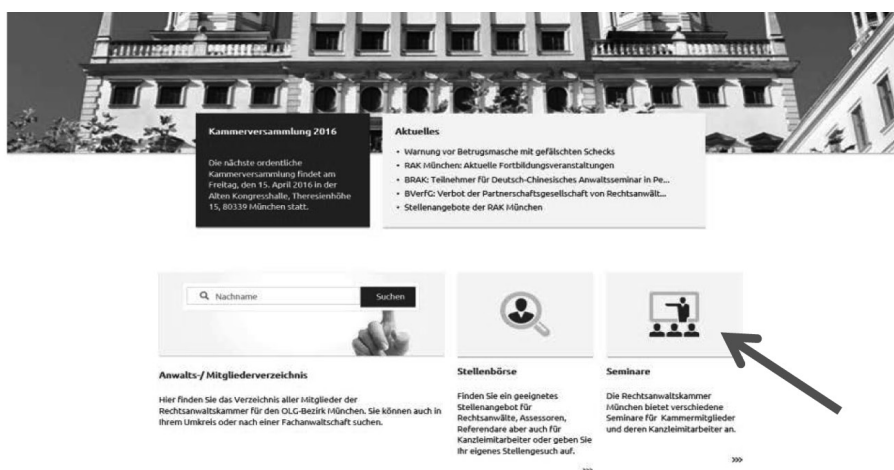


Rechtsanwaltskammer
München

Die Seminare der Kammer...

Aktuelles

Alle von der Rechtsanwaltskammer München angebotenen Seminare finden Sie auf unserer Homepage:



Hier finden Sie einen Auszug aus unserem Seminarprogramm:

Mitarbeiterfortbildung

Abrechnung in Familiensachen

Dienstag, 25. April 2017 und
Dienstag, 02. Mai 2017
jeweils von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Referentin: Sabine Jungbauer

Fachanwaltsfortbildungen

Bank- und Kapitalmarktrecht

Entwicklungen im Bankrecht
Donnerstag, 18. Mai 2017, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Referentin: Elke Schubert

Erbrecht

Kosten in Erbscheinverfahren
Dienstag, 25. April 2017, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Referent: Norbert Schneider

Familienrecht

Abrechnung im Scheidungsverbundverfahren
Montag, 24. April 2017, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Referent: Norbert Schneider

Kindesanhörung in Familien- und Strafverfahren
Mittwoch, 26. April 2017, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Referenten: Dr. Jürgen Schmid, Robert Grain, Anja Kollmann

Familienrechtliche Anwaltspraxis in der kulturellen Vielfalt –
Chancen und Herausforderungen
Donnerstag, 11. Mai 2017, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Referent: Nazan Simsek

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Mediation in Miet- und Wohnungseigentumssachen
Donnerstag, 06. April 2017, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Referenten: Dr. Robert Englmann, Karin Backa

Verwaltungsrecht

CETA, auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten
Dienstag, 04. April 2017, 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Referenten: Prof. Dr. Christoph Hermann, LL.M.

Fachanwaltsfortbildungen in Augsburg

Arbeitsrecht/IT-Recht

Arbeitnehmerdatenschutz
Mittwoch, 22. März 2017, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Raum 2003 der Juristischen Fakultät der Uni Augsburg
Referent: Prof. Dr. Michael Kort

Bank- und Kapitalmarktrecht

Aktuelle Rechtsprechung im Banken- und Kapitalmarktrecht
Montag, 29. Mai 2017, 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Raum 2003 der Juristischen Fakultät der Uni Augsburg
Referent: Prof. Dr. Thomas Möllers

Kooperation der RAK München mit dem DAI

Anwaltliche Strategien bei Kündigung und Räumung
am 05. Mai 2017, 09.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Referenten: Nico Quizdorff, Prof. Dr. Peter Scholz

Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung im Straf- und Strafprozessrecht
am 09. Mai 2017, 09.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Referent: Dr. Wolfgang Schiener

Prospekthaftung und Anlegerschutz unter besonderer Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Entwicklungen
am 11. Mai 2017, 09.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Referent: Dr. Michael Zoller

Datenschutz im Arbeitsrecht – IT Compliance
am 17. Mai 2017, 09.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Referent: Dr. Michael Wittler

Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH
am 19. Mai 2017, 09.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Referent: Dr. Hartmut Rensen

Erbrechtliche Aspekte bei Scheidung und Patchworkfamilie
am 21. Juni 2017, 09.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Referentin: Christina Brammen

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft
am 22. Juni 2017, 09.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Referent: Hans-Josef Hartmann

Softwarevertragsrecht – praktische Anwendung
am 29. Juni 2017, 09.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Referenten: Dr. Nils Jobke, Prof. Dr. Jochen Marly

jeweils in den Räumen der RAK München



Persönliche Haftung von Managern und Aufsichtsräten
Haftungsrisiken bei Managementfehlern, Risikobegrenzung und D&O-Versicherung
von Professor Dr. Roderich C. Thümmel LL.M. (Harvard), Attorney at Law (New York), Rechtsanwalt in Stuttgart, Honorarprofessor an der Universität Tübingen

2016, 5. Auflage, 398 Seiten, € 78,-
BOORBERG PRAXISHANDBÜCHER
ISBN 978-3-415-05770-8

Das Werk zeichnet ein umfassendes Bild der **Haftungsrisiken**, denen Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Beiräte wie auch leitende Angestellte ausgesetzt sind. Dabei werden die vielfältigen Anforderungen an die Leitung und Überwachung von Unternehmen, die sich aus gesetzlichen Regelungen sowie einer immer umfangreicheren Rechtsprechung ergeben, eingehend erläutert.

Fallbeispiele aus der Gerichtspraxis zeigen anschaulich, wie sich die Anforderungen im Alltag auswirken. Prägnante Praxistipps helfen dabei, Haftungsrisiken zu vermeiden oder zu beschränken.

Die **strukturierte Darstellung** der anwendbaren rechtlichen Regelungen und der Risikofelder sowie die Fokussierung auf die Risikovermeidung machen das Handbuch zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk für die Praxis.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1580479

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE S20217

NEUES ZUM beA

Rechtsanwaltskammer München über beA erreichbar

Die Rechtsanwaltskammer München ist seit Januar 2017 über das beA erreichbar. Wenn Sie daher in Zukunft Schriftsätze oder einfache Mitteilungen an uns schicken wollen, können Sie das gerne einfach und sicher über das beA erledigen.

Hierzu müssen Sie im beA-Postfach als Empfänger im „Gesamten Verzeichnis“ den Namen „Rechtsanwaltskammer“ und den „Ort“ München eingeben und schon wird Ihnen die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München angezeigt. Markieren Sie die Rechtsanwaltskammer München und klicken Sie anschließend den Button „Empfänger“ und „OK“.

Über beA erreichbare Gerichte

Seit dem Start des beA am 28. November 2016 können Sie mit zahlreichen Gerichten rechtsverbindlich über das beA kommunizieren. Eine Übersicht dieser Gerichte finden Sie auf der Website des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs unter www.egvp.de/.

Bei der Kommunikation mit den Gerichten über das beA ist allerdings Folgendes zu beachten:

- Bis zum 31. Dezember 2017 können Schriftsätze bei Gerichten, die den elektronischen Rechtsverkehr bereits eröffnet haben, elektronisch ausschließlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingereicht werden. Dies liegt daran, dass bis dahin noch die alten prozessualen Anforderungen gelten.
- Prüfen Sie bitte vor dem Einreichen eines Schriftsatzes, ob das Gericht bzw. die Verfahrensart bereits elektronisch erreichbar ist. Nach § 130a Abs. 2 ZPO bestimmen die Bundesregierung und die Landesregierungen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Nicht in jedem Bundesland sind alle Gerichtszweige bzw. Verfahrensarten bereits jetzt für den elektronischen Rechtsverkehr geöffnet. Wird ein Schriftsatz irrtümlicherweise elektronisch eingereicht, obwohl das Gericht den elektronischen Rechtsverkehr noch nicht geöffnet hat, drohen Fristversäumnisse!

Kein Indiz für die elektronische Erreichbarkeit ist der Umstand, dass das Gericht in der Empfängerauswahl des beA aufgeführt ist. Dort werden alle Gerichte aufgelistet, unabhängig von deren elektronischer Erreichbarkeit.

Ein Blick allein in die Übersicht auf der Website des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs genügt nicht. Ein

paar wenige Gerichte dort sind zwar technisch erreichbar, haben den elektronischen Rechtsverkehr in der dazugehörigen Rechtsverordnung, vgl. oben, aber noch nicht freigegeben!

Nach der am 1. Februar 2017 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz können bei folgenden bayerischen Gerichten in Verfahren nach der ZPO und dem FamFG ab dem dort angegebenen Datum elektronische Dokumente eingereicht werden:

Amtsgerichte

Amtsgericht Aichach	28. Juni 2017
Amtsgericht Altötting	22. März 2017
Amtsgericht Amberg	15. Februar 2017
Amtsgericht Ansbach	21. Juni 2017
Amtsgericht Aschaffenburg mit Alzenau	24. Mai 2017
Amtsgericht Augsburg	28. Juni 2017
Amtsgericht Bad Kissingen	17. Mai 2017
Amtsgericht Bad Neustadt a. d. Saale	17. Mai 2017
Amtsgericht Bamberg	19. Juli 2017
Amtsgericht Bayreuth	26. April 2017
Amtsgericht Cham	8. Februar 2017
Amtsgericht Coburg	10. Mai 2017
Amtsgericht Dachau	26. Juli 2017
Amtsgericht Deggendorf	22. Februar 2017
Amtsgericht Dillingen a. d. Donau	28. Juni 2017
Amtsgericht Ebersberg	26. Juli 2017
Amtsgericht Eggenfelden	29. März 2017
Amtsgericht Erding	29. März 2017
Amtsgericht Erlangen	20. September 2017
Amtsgericht Forchheim	19. Juli 2017
Amtsgericht Freising	29. März 2017
Amtsgericht Freyung	8. März 2017
Amtsgericht Fürstenfeldbruck	26. Juli 2017
Amtsgericht Fürth	20. September 2017
Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen	26. Juli 2017
Amtsgericht Gemünden a. Main	31. Mai 2017
Amtsgericht Günzburg	5. Juli 2017
Amtsgericht Haßfurt	19. Juli 2017
Amtsgericht Hersbruck	20. September 2017
Amtsgericht Hof	3. Mai 2017
Amtsgericht Ingolstadt	5. April 2017
Amtsgericht Kaufbeuren	12. Juli 2017
Amtsgericht Kelheim	8. Februar 2017
Amtsgericht Kempten (Allgäu)	12. Juli 2017
Amtsgericht Kitzingen	31. Mai 2017
Amtsgericht Kronach	10. Mai 2017
Amtsgericht Kulmbach	26. April 2017
Amtsgericht Landau a. d. Isar	29. März 2017
Amtsgericht Landsberg am Lech	28. Juni 2017
Amtsgericht Landshut	29. März 2017
Amtsgericht Laufen	22. März 2017
Amtsgericht Lichtenfels	10. Mai 2017
Amtsgericht Lindau (Bodensee)	12. Juli 2017
Amtsgericht Memmingen	5. Juli 2017
Amtsgericht Miesbach	26. Juli 2017

Amtsgericht Mühldorf a. Inn	22. März 2017
Amtsgericht München	18. Oktober 2017
Amtsgericht Neuburg a. d. Donau	5. April 2017
Amtsgericht Neumarkt i. d. OPf.	20. September 2017
Amtsgericht Neustadt a. d. Aisch	20. September 2017
Amtsgericht Neu-Ulm	5. Juli 2017
Amtsgericht Nördlingen	28. Juni 2017
Amtsgericht Nürnberg	5. Oktober 2017
Amtsgericht Obernburg a. Main mit Miltenberg	24. Mai 2017
Amtsgericht Passau	8. März 2017
Amtsgericht Pfaffenhofen a. d. Ilm	5. April 2017
Amtsgericht Regensburg	8. Februar 2017
Amtsgericht Rosenheim	22. März 2017
Amtsgericht Schwabach	20. September 2017
Amtsgericht Schwandorf	15. Februar 2017
Amtsgericht Schweinfurt	17. Mai 2017
Amtsgericht Sonthofen	12. Juli 2017
Amtsgericht Starnberg	26. Juli 2017
Amtsgericht Straubing	8. Februar 2017
Amtsgericht Tirschenreuth	15. März 2017
Amtsgericht Traunstein	22. März 2017
Amtsgericht Viechtach	22. Februar 2017
Amtsgericht Weiden i. d. OPf.	15. März 2017
Amtsgericht Weilheim i. OB.	26. Juli 2017
Amtsgericht Weißenburg i. Bay.	21. Juni 2017
Amtsgericht Wolfratshausen	26. Juli 2017
Amtsgericht Wunsiedel	3. Mai 2017
Amtsgericht Würzburg	31. Mai 2017

Landgerichte

Landgericht Amberg	15. Februar 2017
Landgericht Ansbach	21. Juni 2017
Landgericht Aschaffenburg	24. Mai 2017
Landgericht Augsburg	28. Juni 2017
Landgericht Bamberg	19. Juli 2017
Landgericht Bayreuth	26. April 2017
Landgericht Coburg	10. Mai 2017
Landgericht Deggendorf	22. Februar 2017
Landgericht Hof	3. Mai 2017
Landgericht Ingolstadt	5. April 2017
Landgericht Kempten (Allgäu)	12. Juli 2017
Landgericht Landshut	1. Dezember 2014
Landgericht Memmingen	5. Juli 2017
Landgericht München I	18. Oktober 2017
Landgericht München II	26. Juli 2017
Landgericht Nürnberg-Fürth	5. Oktober 2017
Landgericht Passau	8. März 2017
Landgericht Regensburg	1. Februar 2017
Landgericht Schweinfurt	17. Mai 2017
Landgericht Traunstein	22. März 2017
Landgericht Weiden i. d. OPf.	15. März 2017
Landgericht Würzburg	31. Mai 2017

Oberlandesgerichte

Oberlandesgericht Bamberg	19. Juli 2017
Oberlandesgericht München	18. Oktober 2017
Oberlandesgericht Nürnberg	5. Oktober 2017

Derzeit kein beA für Rechtsanwaltskapitalgesellschaften

Derzeit verfügen Rechtsanwaltskapitalgesellschaften nicht über die Möglichkeit, über das beA zu kommunizieren. Hintergrund ist, dass nach aktueller Rechtslage besondere elektronische Anwaltspostfächer nur für „jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer“ eingerichtet werden können (§ 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO). Rechtsanwaltskapitalgesellschaften sind zwar gesetzliche Kammermitglieder, werden hingegen nicht im Gesamtverzeichnis nach § 31 BRAO geführt, da § 59m Abs. 2 BRAO ausdrücklich nicht auf die Vorschriften für Gesamtverzeichnis und beA in §§ 31, 31a BRAO verweist. Da der Gesetzeswortlaut eindeutig ist, kann die BRAK keine beA-Postfächer für die derzeit rund 850 zugelassenen Rechtsanwaltskapitalgesellschaften einrichten.

Die BRAK hat dies bereits früher moniert und den Gesetzgeber dringend aufgefordert, beA-Postfächer für Rechtsanwaltskapitalgesellschaften zu ermöglichen. Die BRAK setzt sich auch weiterhin politisch dafür ein, dies zu erreichen. Die Möglichkeit dazu bestünde im Rahmen der „kleinen BRAO-Novelle“, die sich derzeit im Zuge der Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie im Gesetzgebungsverfahren befindet.

Einreichung von Schutzschriften ausschließlich elektronisch zum Schutzschriftenregister

Seit dem 1. Januar 2017 sind Rechtsanwälte gemäß § 49c BRAO verpflichtet, Schutzschriften ausschließlich elektronisch zum Schutzschriftenregister nach § 945a ZPO einzureichen.

Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 wurde zum 1. Januar 2016 das zentrale, länderübergreifende elektronische Register für Schutzschriften eingeführt. Das zentrale Schutzschriftenregister erreichen Sie unter <https://schutzschriftenregister.hessen.de/>.

Schutzschriften können nach § 2 Abs. 4 Satz 1 SRV (Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister) entweder mit qualifizierter elektronischer Signatur oder über einen „sicheren Übermittlungsweg“ zum Register eingereicht werden. Ein sicherer Übermittlungsweg ist nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 SRV auch der Versand über das beA. Der Nachweis, dass die Nachricht von einem Rechtsanwalt selbst versandt wurde, wird gemäß § 20 Abs. 3 RAVPV (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung) erst ab dem 1. Januar 2018 verlangt. Aus diesem Grund können Schutzschriften erst ab dem 1. Januar 2018 über das beA als sicherer Übermittlungsweg eingereicht werden. Wer das beA schon jetzt zur Einreichung nutzen möchte, muss die Schutzschrift zuvor qualifiziert elektronisch signieren. Vor dem Versand eines Schriftsatzes im

beA wird man automatisch zur Signatur aufgefordert – es kann also nicht versehentlich eine formfehlerhafte Schutzschrift an das Register versandt werden.

Für die Einreichung einer Schutzschrift entsteht eine Gebühr in Höhe von 83,- Euro (§ 1 Nr. 5a Justizverwaltungskostengesetz; Nr. 1160 KV). Die Gebühr für die Einstellung einer Schutzschrift schuldet derjenige, der die Schutzschrift eingereicht hat (§ 15a Justizverwaltungskostengesetz). Bei der Einreichung der Schutzschrift über das beA geht die Rechnung dorthin zu; andernfalls erhalten Sie die Gebührenrechnung auf dem Postweg.

Sowohl für das Einreichen als auch für die Rücknahme von Schutzschriften wurden technische Rahmenbedingungen festgelegt, die eingehalten werden müssen. Die Einreichungsbedingungen können Sie unter <https://schutzschriftenregister.hessen.de/einreichung/einreichungsbedingungen> abrufen.

beA-Newsletter

Mit dem Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) ist ein neuer Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer erschienen, der wöchentlich Informationen rund um das beA liefert:

- Informationen zum aktuellen Entwicklungsstand des beA und Vorabinfos zu neuen Entwicklungen,
- Beiträge zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des beA,
- Tipps und Tricks zur praktischen Nutzung des beA.

Gedacht ist der Newsletter für alle, die mit dem beA arbeiten. Deshalb greift er bewusst Anregungen, Fragen und Verbesserungsvorschläge von Anwaltkolleginnen und -kollegen und von Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeitern auf. Der beA-Newsletter präsentiert somit auch Bedienungshinweise, Vorschläge zum Workflow oder umgesetzte Verbesserungsvorschläge für alle Nutzer des beA.

Bestellt werden kann der Newsletter über die Webseite der BRAK unter <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/anmeldung-newsletter/anmeldung-bea-newsletter/>.



Erbrecht und neues Erbschaftsteuerrecht

hrsg. vom Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. und den Referenten Dr. Norbert Bolz, Rechtsanwalt und Steuerberater, Hannover, und Dr. Michael Messner, Notar, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Erbrecht, Hannover

2017, 388 Seiten, DIN A4, € 68,-

Aktuelles Steuerrecht Special, Band 15

ISBN 978-3-415-05911-5

Das Erbschaftsteuerreformgesetz (ErbStRefG) ist in Kraft getreten. Ungeachtet der Bezeichnung betreffen die Neuregelungen ausschließlich die Begünstigungen von Betriebsvermögen und damit nur einen kleinen Ausschnitt des Erbschaftsteuerrechts. Die qualifizierte Beratung in der Vermögens- und Unternehmensnachfolge setzt weitaus umfassendere Kenntnisse sowohl im Zivil- als auch im Steuerrecht voraus.

Das Praxiswerk vermittelt dem Leser deshalb nicht nur die gesetzlichen Neuregelungen für Betriebsvermögen, sondern gibt einen umfassenden Überblick über die zivil- und steuerrechtlichen Grundlagen. Die Autoren stellen die vielfältigen Möglichkeiten sowohl für den Erbfall als auch für Übertragungen zu Lebzeiten mit ihren steuerrechtlichen Konsequenzen dar und geben zahlreiche Gestaltungshinweise.

Der Inhalt im Überblick:

- I. Der Erbfall – Zivilrechtliche Grundlagen und Besteuerungsfolgen
- II. Übertragungen zu Lebzeiten
- III. Betriebsvermögen im Erbschaftsteuerrecht
- IV. Aktuelle Brennpunkte des ErbStG

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SZ0217

BERUFSRECHT

Aus der Rechtsprechung

Anforderungen an den Spezialisten für Erbrecht

Wer den Titel „Fachanwalt für Erbrecht“ führt und sich zusätzlich als „Spezialist für Erbrecht“ bezeichnet, bringt damit zum Ausdruck, dass seine Kenntnisse und praktischen Erfahrungen diejenigen eines „Nur-Fachanwalts“ nicht nur unerheblich überschreiten. Die zusätzliche Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht“ dürfe nur geführt werden, wenn nachgewiesen werden könne, dass sich die vertieften, diejenigen eines Fachanwalts nicht nur unerheblich übersteigenden Kenntnisse und Erfahrungen auf alle Teilgebiete des Erbrechts beziehen. Andernfalls dürfe nur das Teilgebiet benannt werden, auf welches sich die Kenntnisse und praktischen Erfahrungen beziehen.

BGH, Urteil vom 05. Dezember 2016 – AnwZ (Brfg) 31/14, www.bundesgerichtshof.de

Werbung auf der Anwaltsrobe

Das Tragen einer Anwaltsrobe, die auf dem oberen Rückenbereich mit den Worten „Dr. R.“ und der Internetadresse „www.dr.r.de“ bestickt oder bedruckt ist, stellt einen Verstoß gegen § 20 BORA dar. § 20 BORA stehe jeglicher Werbung auf einer Robe im Gerichtssaal entgegen. Bei einem solchen Aufdruck auf der Robe handele es sich um eine derartige unzulässige Werbung.

BGH, Urteil vom 07. November 2016 – AnwZ (Brfg) 47/15, www.bundesgerichtshof.de

Keine Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des Vermögensverfalls durch Beschluss nach § 287a InsO

Ist über das Vermögen des Rechtsanwalts ein Insolvenzverfahren eröffnet, wird der Eintritt des Vermögensverfalls gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 Halbsatz 2 BRAO gesetzlich vermutet. Stellt das Insolvenzgericht nach § 287a InsO durch Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 InsO nicht vorliegen, werde hierdurch die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls nicht widerlegt. Im Unterschied zur Ankündigung der Restschuldbefreiung nach § 291 InsO a.F. erfolge der Beschluss nach § 287a InsO nicht nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens, sondern bereits mit oder unmittelbar nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Gesetzgeber gehe davon aus, dass die Vermögensverhältnisse des Rechtsanwalts zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung ungeordnet sind. Mit dieser Wertung wäre es nicht vereinbar, wenn die gesetzliche Vermutung bereits durch die Eingangsentscheidung nach § 287a InsO, das heißt zeitgleich mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder unmittelbar danach, allein bei Zulässigkeit eines Restschuldbefreiungsantrags sogleich widerlegt wäre. Die Vermögensverhältnisse seien in diesem frühen Stadium noch nicht in vergleichbarer Weise geordnet wie im Fall eines angenommenen

Schuldenbereinigungsplans, einer außergerichtlichen Tilgungsvereinbarung oder einer am Ende des Insolvenzverfahrens erfolgenden Ankündigung der Restschuldbefreiung nach § 291 InsO a.F.

BGH, Beschluss vom 29. Dezember 2016 – AnwZ (Brfg) 53/16, www.bundesgerichtshof.de

Sittenwidrigkeit von Honorarvereinbarungen

Ob ein für die Sittenwidrigkeit der Honorarvereinbarung sprechendes auffälliges Missverhältnis zwischen der Leistung des Anwalts und dem vereinbarten Honorar besteht, hängt davon ab, welche Vergütung nach Umfang und Schwierigkeit der im Rahmen des konkreten Mandats geschuldeten anwaltlichen Tätigkeit marktangemessen und adäquat ist. Die gesetzlichen Gebühren stellen hierbei ein Indiz dar. Die tatsächliche Vermutung, dass ein Honorar unangemessen hoch ist, welches die gesetzlichen Gebühren um mehr als das 5-fache übersteigt, gilt auch für zivilrechtliche Streitigkeiten. Der Anwalt kann die Vermutung entkräften.

BGH, Urteil vom 10. November 2016 – Az. IX 119/14, www.bundesgerichtshof.de

Anforderungen an Terminverlegungsantrag bei Erkrankung des Prozessbevollmächtigten

Das Fehlen einer ordnungsgemäßen Vertretung in der mündlichen Verhandlung infolge einer kurzfristigen, überraschenden Erkrankung des Prozessbevollmächtigten mit daraus folgender Unzumutbarkeit des Erscheinens oder des Verhandeln ist in der Regel ein erheblicher Grund für eine Terminsänderung. Wenn ein solcher Grund vorliegt, verdichtet sich angesichts des hohen Ranges des Anspruchs auf rechtliches Gehör das Ermessen, das § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO einräumt, regelmäßig zu einer entsprechenden Verpflichtung des Gerichts. Wird eine Terminsaufhebung bzw. -verlegung erst einen Tag vor der anberaumten mündlichen Verhandlung beantragt und mit einer Erkrankung begründet, muss der Verhinderungsgrund so dargelegt und untermauert sein, dass das Gericht ohne weitere Nachforschungen selbst beurteilen kann, ob Verhandlungs- bzw. Reiseunfähigkeit besteht. Die Vorlage einer (pauschalen) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht generell nicht aus, denn sie belegt keine Verhandlungs- und/oder Reiseunfähigkeit auch für eine begrenzte Zeit (Anreise und Dauer der mündlichen Verhandlung). Nur die Vorlage eines ärztlichen Attests, welches dem Beteiligten eine krankheitsbedingte Verhinderung (i.S.e. Verhandlungs- und/oder Reiseunfähigkeit) bescheinigt, ist grundsätzlich als ausreichende Entschuldigung anzusehen.

VGH München, Beschluss vom 27. Juli 2016 – 11 ZB 16.30121, <http://www.gesetze-bayern.de>

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB (gilt für Schuldverhältnisse, die ab dem 29. Juli 2014 entstanden sind, vgl. Art. 229, § 34 EGBGB; vorher: acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Bis zum 20. März 2016 galt bei Verzugszinsen im Bereich von Immobiliendarlehensverträgen die Sonderregelung in § 503 Abs. 2 BGB. Nunmehr gilt bei Verzugszinsen im Bereich von Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen die am 21. März 2016 in Kraft getretene Regelung des § 497 Abs. 4 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 503 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 4 BGB
von	bis					
01.07.2016	–	– 0,88 %	4,12 %	8,12 %	–	1,62 %
21.03.2016	30.06.2016	– 0,83 %	4,17 %	8,17 %	–	1,67 %
01.01.2015	20.03.2016	– 0,83 %	4,17 %	8,17 %	1,67 %	
29.07.2014	31.12.2014	– 0,73 %	4,27 %	8,27 %	1,77 %	
01.07.2014	28.07.2014	– 0,73 %	4,27 %	7,27 %	1,77 %	
01.01.2014	30.06.2014	– 0,63 %	4,37 %	7,37 %	1,87 %	
01.07.2013	31.12.2013	– 0,38 %	4,62 %	7,62 %	2,12 %	
01.01.2013	30.06.2013	– 0,13 %	4,87 %	7,87 %	2,37 %	
01.01.2012	31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %	
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %	
11.06.2010	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %	
01.07.2009	10.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %		
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %		
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %		
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %		
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %		
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %		
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %		
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %		
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %		
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %		

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2015 konnten rund 256 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Lessingstr. 9, 80336 München
Telefon: (089) 291605-47
Telefax: (089) 291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der Strafgerichtsbarkeit.

Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt.

Ansprechpartner für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

Hinweis zur Sterbegeldordnung der RAK München

In vielen Fällen ist Angehörigen von verstorbenen Mitgliedern nicht bekannt, dass die Möglichkeit besteht, Sterbegeld bei der Rechtsanwaltskammer München zu beantragen. Die Kammerversammlung hat zuletzt in ihrer Sitzung vom 27. April 2007 über die Sterbegeldordnung beschlossen. Danach können Angehörige oder Vertraute des verstorbenen Kammermitglieds einen Antrag auf Sterbegeld stellen. Das Sterbegeld soll ausschließlich dazu dienen, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu decken und den nächsten Angehörigen des verstorbenen Kammermitglieds eine erste finanzielle Hilfe zu gewähren. Die Sterbegeldordnung findet sich in der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München. Diese finden Sie auf der Homepage unter

www.rak-muenchen.de → Fürsorgeeinrichtungen
→ Sterbegeld

Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- a) die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- b) kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- c) der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- d) die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000 Euro im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.

Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass die Fürsorgeeinrichtung des Sterbegelds für Personen, die nach dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München geworden sind, geschlossen worden ist. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen.

Wir bitten alle Mitglieder, die bereits vor dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München waren, ihre Angehörigen entsprechend zu unterrichten oder anderweitig Vorsorge zu treffen, damit die Angehörigen im Bedarfsfalle von der Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen, Kenntnis erlangen.

Den zuständigen Ansprechpartner in der Geschäftsstelle erreichen Sie telefonisch unter (089) 532944-97.

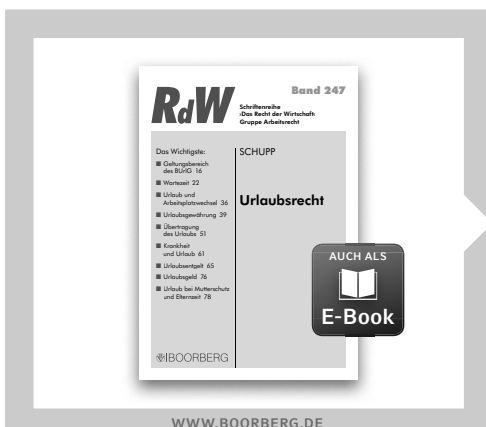
AUS- UND FORTBILDUNG

Zwischenprüfung 2016 der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Einmal im Jahr findet eine Zwischenprüfung für Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten im zweiten Berufsschuljahr statt. Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes, um erforderlichenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Sie bezieht sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Zeit von Ausbildungsbeginn bis zur Ablegung der Zwischenprüfung nach dem Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung und dem Rahmenlehrplan der Berufsschule vermittelt wurden, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind. Des Weiteren setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus. Eine qualifizierende Teilnahme wird nach der neuen Ausbildungsverordnung im Rahmen der Zwischenprüfung nicht mehr bescheinigt. Über eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung wird bei guten Leistungen jeweils im Einzelfall entschieden.

Die Zwischenprüfung 2016 wurde erstmals nach der neuen ReNoPat-Ausbildungsverordnung durchgeführt, an der 357 Prüflinge teilgenommen haben. Bei drei weiteren Teilnehmern erfolgte die Zwischenprüfung noch nach der alten Ausbildungsverordnung, deren Ergebnisse jedoch aufgrund der geänderten Prüfungsbereiche nicht in die nachfolgende Übersicht einfließen.

Prüfungsausschuss	Prüfungsgebiet	Bewertung: gut	Bewertung: befriedigend	Bewertung: mangelhaft
Augsburg = 64 Teilnehmer	Kommunikation und Büroorganisation Rechtsanwendung	33 23	31 40	0 1
Ingolstadt = 23 Teilnehmer	Kommunikation und Büroorganisation Rechtsanwendung	20 13	3 9	0 1
Kempten = 33 Teilnehmer	Kommunikation und Büroorganisation Rechtsanwendung	33 19	0 13	0 1
Straubing = 26 Teilnehmer	Kommunikation und Büroorganisation Rechtsanwendung	26 12	0 13	0 1
Traunstein = 20 Teilnehmer	Kommunikation und Büroorganisation Rechtsanwendung	11 10	9 10	0 0
München gesamt = 191 Teilnehmer	Kommunikation und Büroorganisation Rechtsanwendung	123 65	61 100	7 26



Leitfaden.

Urlaubsrecht

von Dr. Antje Schupp, Fachanwältin für Arbeitsrecht

2017, 96 Seiten, € 12,80

Das Recht der Wirtschaft, Band 247; ISBN 978-3-415-05796-8

Die Autorin behandelt sämtliche mit dem Urlaub zusammenhängenden Problematiken. Zahlreiche Tipps, Beispiele und »Merksätze« machen das Buch zu einem überaus verständlichen Helfer für den betrieblichen Alltag.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1666011



BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE



Strafrecht aktuell!



WWW.BOORBERG.DE

BGH – Jahrbuch Strafrecht 2017
Die wichtigsten Entscheidungen mit Kurzkomentierungen und Praxishinweisen
von Professor Dr. Jürgen-Peter Graf, Richter am Bundesgerichtshof, Lehrbeauftragter an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Honorarprofessor an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg, und Dr. Matthias Goers, Staatsanwalt
2017, ca. 490 Seiten, € 64,80; Bezugspreis im Abonnement € 56,-
ISBN 978-3-415-05976-4

Die jährlich neu erscheinende Sammlung gibt aus erster Hand einen **Gesamtüberblick über die wichtigsten BGH-Entscheidungen** des vergangenen Jahres. Sie enthält unter Einbeziehung von Strafprozessrecht und einigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ca. 600 Entscheidungen mit inhaltlich gezielt aufbereiteten Informationen. So lassen sich aktuelle Entwicklungen und Tendenzen der Rechtsprechung erkennen.

Die Autoren bringen Leitentscheidungen mit ausgewählten Passagen anhand komprimierter Erläuterungen auf den Punkt. Zahlreiche **optisch hervorgehobene Hinweise** erleichtern die unmittelbare Anwendung in der Praxis.

Die systematische Einordnung der Entscheidungen in **Tatbestände und Tatbestandsgruppen** ermöglicht es dem Leser, sich in aktuelle Problemfragen bestimmter Tatbestände einzuarbeiten.

Informationen

Editorial

Auflösungserscheinungen in der EU, nationalistische Bestrebungen allerorten, Tendenzen zu einem neuen Protektionismus, globale Flüchtlingskrise – die Herausforderungen in den kommenden Jahren sind gewaltig. Dabei hat sich gezeigt, dass die EU weit entfernt von einer politischen Wertegemeinschaft ist, sondern allenfalls von gegenseitigen wirtschaftlichen und monetären Abhängigkeiten zusammengehalten wird. Für die Freien Berufe kommt in dieser ohnehin schon schwierigen Gemengelage hinzu, dass unser hiesiges Verständnis von Freiberuflichkeit in Resteuropa alles andere als ausgeprägt ist. Sich in dieser Situation zu behaupten, ist jetzt für die Freiberufler noch ein Stück schwieriger geworden. Als Ihr neuer Präsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern will ich mich weiter mit aller Kraft dafür einsetzen, dass unsere Werte der Freiberuflichkeit nicht unter die Räder dieser verwirrenden Entwicklung kommen. Denn die Freien Berufe sind ein Hort der Stabilität. Mehr noch: Sie sind krisenfest. Die Entwicklung der Selbstständigenzahlen in den Freien Berufen steigt unabhängig von konjunkturellen Dellen nahezu linear. Diese Konstanz kommt nicht von ungefähr, sie ist das Ergebnis bewährter Rahmenbedingungen wie Honorarordnungen, eines soliden Systems der Selbstverwaltung und klarer Regeln. Ich werde ganz im Sinne meines Vorgängers Dr. Fritz Kempfer alles dafür tun, diese großen Errungenschaften und Werte zu erhalten. ●



Michael Schwarz
Präsident des
Verbandes Freier
Berufe in Bayern

Neuer Präsident beim Verband Freier Berufe in Bayern: Schwarz kommt für Kempfer

Ein Europa-Kenner an der Spitze

Die Delegiertenversammlung des Verbandes Freier Berufe (VFB) hat den Zahnarzt Michael Schwarz aus Bernau/Chiemsee einstimmig zum Nachfolger von Dr. Fritz Kempfer gewählt. Der scheidende Präsident, Rechtsanwalt Dr. Kempfer, hatte den Verband acht Jahre lang geführt und 18 Jahre die Arbeit im Vorstand mitgeprägt. »Eine Ära geht zu Ende«, sagte Bayerns Wirtschaftsministerin Ilse Aigner.



Einstimmig wählte die Delegiertenversammlung des Verbandes Freier Berufe in Bayern den Zahnarzt Michael Schwarz (links) als Nachfolger von Dr. Fritz Kempfer an die Spitze des Verbandes.

Aigner bezeichnete den Verband in ihrer Laudatio »als DNA der Freien Berufe, der Vorbildfunktion besitzt«. Die Ministerin bekannte sich auch zur freiberuflichen Selbstverwaltung. Freiheit sei ein prägendes Merkmal der Freien Berufe, zu denen auch die Selbstverwaltungen der Berufsstände niedergelassener Ärzte, Zahnärzte, Ingenieure, Rechtsanwälte, Apotheker, Steuerberater, Architekten, Psychotherapeuten gehörten. In den vergangenen 15 Jahren habe sich die Zahl der Selbstständigen in den Freien Berufe fast verdoppelt, während insgesamt die Selbstständigen im gleichen Zeitraum nur um 8 Prozent gewachsen seien. Bei einer Gruppe von über einer halben

Million Freiberufler tue die Politik gut daran, ihr keine weiteren Steine in den Weg zu legen. Damit meinte sie insbesondere die Bestrebungen der EU-Kommission, die Selbstverwaltungen zu deregulieren. Man müsse auch in Brüssel für die Freien Berufe eintreten.

Zitat

»In Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels, in denen Menschen nach einem ›sinnvollen Beruf‹ und ›sinnvollen Tätigkeiten‹ suchen, erhöht die Gemeinwohlorientierung Freier Berufe deren Attraktivität.«

Heinrich Bedford-Strohm,
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland.



Das neue Präsidium des Verbandes Freier Berufe in Bayern (v. l.): Dr. Hartmut Schwab, Josef Kammermeier, Rüdiger von Esebeck, Klaus von Gaffron, Michael Schwarz, Dr. Markus Beck, Dr. Bruno Waldvogel, Alexander Lyssoudis, Karlheinz Beer, Dr. Thomas Kuhn



Bayerns Wirtschaftsministerin Ilse Aigner und VFB-Präsident Michael Schwarz: »Die Philosophie der Freien Berufe nach Brüssel tragen.«

ten, damit bewährte Strukturen nicht zerstört würden, wurde die Staatsministerin deutlich. »Nach den Erfahrungen mit dem Brexit ist es zwingend erforderlich, dass die EU sich überlegt, was sie kontrolliert und was nicht.«

Michael Schwarz sieht als neuer Präsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern den Wandel der Berufsstände als größte Herausforderung. »Frauen prägen zunehmend unsere Berufsstände. Wie schaffen wir es, Frauen und die junge Generation zu begeistern und einzubinden?«, so seine rhetorische Frage, die er bestärkt durch Ministerin Aigner beantwortete: »Vielleicht sollten wir die Philosophie der Freien Berufe nach Brüssel tragen und damit ein stärkeres Europa bauen.«

Die Delegiertenversammlung des VFB hat mit Michael Schwarz einen Europa-Kenner an die Spitze des Ver-

bandes gewählt. Er ist seit 2004 Mitglied im EU-Arbeitskreis der Bundeszahnärztekammer und leitet seit 2010 das Referat Freie Berufe, Mittelstand/ Europa der Bayerischen Landes Zahnärztekammer. Zuvor lenkte er neun Jahre lang als Präsident der Kammer die Geschicke von 15.000 bayerischen Zahnärzten. In den vergangenen vier Jahren stand er als Vizepräsident im Verband Freier Berufe in Bayern Dr. Kempfer zur Seite. Kempfer wurde für seine Verdienste für die Freien Berufe während der Delegiertenversammlung zum Ehrenpräsidenten des VFB ernannt.

Neu im Vorstand sind künftig Dr. Thomas Kuhn, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, Dr. Markus Beck, Vorstandsmitglied der Bayerischen Landesärztekammer und Karlheinz Beer, Vizepräsident der Bayerischen Architektenkammer. ●

Der Verband Freier Berufe in Bayern kritisiert das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Zulässigkeit von Boni bei der Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel durch ausländische Versandapotheken. Der EuGH setzt sich damit über das Recht der Mitgliedsstaaten hinweg, eigenständige Regelungen zur Organisation des nationalen Gesundheitswesens treffen zu können.

Damit wird Deutschland die Gestaltungshoheit über einen wichtigen Bestandteil des nationalen Gesundheitssystems entzogen, mithin die Honorarordnung eines Freien Berufes in ihrem Bestand gefährdet ist. Der Verband Freier Berufe in Bayern spricht sich daher dafür aus, den Versand von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, wie in drei Viertel aller EU-Mitgliedstaaten, zu verbieten.

Die Preisbindung für verschreibungspflichtige Arzneimittel ist Teil einer freiberuflichen Honorarbildung, mit welcher die Interessen von Bürgern, Kostenträgern und Apotheken ausgeglichen werden. So können Bürger vor einer Übervorteilung geschützt werden. Die Festpreisbindung stellt einen integralen Bestandteil des Sachleistungsprinzips in der Gesetzlichen Krankenversicherung dar und garantiert allen Versicherten den gleichen Zugang zu benötigten Arzneimitteln. Eine Bonifizierung würde lediglich Fehlanreize zulasten der Solidargemeinschaft schaffen. Durch die Preisbindung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln wird eine Reihe von Gemeinwohlleistungen ermöglicht, die in den Apotheken vor Ort erbracht werden. Zu den Gemeinwohlleistungen zählen eine ausreichende Vorratshaltung und schnelle Lieferfähigkeit, individuelle Rezepturherstellung und persönliche Beratung sowie der Nacht- und Notdienst. Die Arzneimittelpreisbindung verhindert außerdem eine Rosinenpickerei nach rentablen Patienten und schützt so vor einer lückenhaften Versorgung, durch das Wegfallen vollversorgender Apotheken vor Ort.

Politische Initiativen, einen Versandhandel von rezeptpflichtigen Arzneimitteln in Deutschland komplett zu verbieten, wie die der Bayerischen Gesundheitsministerin Melanie Huml und des Bundesgesundheitsministers Hermann Gröhe, sind ausdrücklich zu begrüßen und werden von dem Verband Freier Berufe in Bayern uneingeschränkt unterstützt.

Ein freiberufliches Multitalent

Er ist Karikaturist, Journalist, Buchautor und sogar Brauingenieur: Dieter Hanitzsch hat im Münchner Seehaus den Ehrenpreis des Verbandes Freier Berufe in Bayern (VFB) erhalten.

Der Verband ehrt mit diesem Preis herausragende Persönlichkeiten des Zeitgeschehens, die in ihrer Arbeit und ihrem Wirken die Werte der Freien Berufe verkörpern und sich in besonderer Weise für das Gemeinwohl und die Gesellschaft einsetzen. Der ehemalige Wirtschaftsjournalist beim Bayerischen Rundfunk hat sich im Jahr 1985 als Karikaturist selbstständig gemacht und erlangte mit seinen markanten Zeichnungen weit über die bayerischen Grenzen hinaus Bekanntheit. Seit Jahrzehnten begleitet Hanitzsch die Bundes- und vor allem die bayerische Landespolitik mit spitzer Zeichenfeder. Der bei der Preisverleihung noch amtierende VFB-Präsident *Dr. Fritz Kempter* bezeichnete den Preisträger im Beisein von Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft und der Freien Berufe in Bayern als »waschechten Freiberufler«, der sein Talent in vielen Bereichen gezeigt habe und insbesondere durch seine umwerfenden Porträtkarikaturen von Politikern weit über die bayerischen

Grenzen hinaus öffentliche Anerkennung gefunden habe. »Seine Karikaturen sind frech, spitz und treffsicher, dabei aber nie verletzend«, so *Dr. Kempter*, der den Gästen auch verriet, dass der berühmte Werbeslogan »Gut, besser, Paulaner« Hanitzschs kreativem Kopf entsprungen ist.

Kein Geringerer als der Kabarettist *Max Uthoff*, ein guter Freund Hanitzschs, hielt die Laudatio auf den Preisträger. Ein Karikaturist müsse sich immer auch an der Pointe in seiner Karikatur messen lassen, charakterisierte Uthoff das »Berufsbild« des Karikaturisten. Er ließ keinen Zweifel daran, was er von Hanitzschs Talenten hält: Beim Betrachten seiner Karikaturen schösse ihm stets durch den Kopf: »Zefix, das würde ich auch gerne können«. Augenzwinkernd und mit Gruß an Gastgeber *Markwort* hob Uthoff die Bedeutung des Diskutanten Hanitzsch beim BR-Sonntagsstammtisch hervor: Er würde in diesem Kreis immer als Stimme der Vernunft gelten. Der politische Kabarettist Uthoff

skizzierte einige Stationen im Leben von Dieter Hanitzsch, natürlich nicht ohne satirische Beigabe, darunter die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes durch Bundespräsident *Gauck* und die 20-jährige Beschäftigung beim Bayerischen Rundfunk, die Hanitzsch »ohne Haltungsschäden« überstanden hätte.

Der 83-jährige Preisträger zeigte sich gerührt, in einer Reihe mit dem »Godfather der Nachkriegszeit«, dem Künstler und Architekten *Ernst Maria Lang* zu stehen, der den ersten Ehrenpreis des Verbandes Freier Berufe in Bayern im Jahr 2006 erhalten hatte. Dieter Hanitzsch bewies seine Zugehörigkeit zu den Freien Berufen mit einem Karikaturenbüchlein, das alle Gäste erhielten und in dem er »Einige Freiberufler« – die Politprominenz aus Bayern und der Welt – porträtiert hat. Bei aller Satiere an diesem Abend mahnte er auch an, dass die Freien Berufe in den Parlamenten nach wie vor unterrepräsentiert seien und tolle Partner bräuchten. ●



Dr. Fritz Kempter überreicht Dieter Hanitzsch (rechts) den Ehrenpreis des Verbandes Freier Berufe in Bayern.

Kurz gemeldet

Gebbeken neuer Präsident der Ingenieurekammer-Bau

● Die Vertreterversammlung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau hat einstimmig Prof. Dr.-Ing. habil. Norbert Gebbeken zum neuen Präsidenten gewählt. Gebbeken übernimmt das Präsidentenamt von Dr. Heinrich Schroeter, der nach knapp zehn Jahren an der Spitze der Kammer nicht mehr kandidiert hatte. Gebbeken war zuvor 2. Vizepräsident der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Dipl.-Ing. Michael Kordon wurde wieder zum 1. Vize-Präsidenten gewählt. Zum 2. Vize-Präsident der Kammer ist Dr. Werner Weigl gewählt, der bereits lange Jahre im Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau war.

Der neu gewählte Präsident dankte seinem Vorgänger Dr. Schroeter für die hervorragende Arbeit in den vergangenen zehn Jahren: »Ich trete hier in sehr große Fußstapfen. Die Kammer hat große Erfolge erzielt. Daran möchte ich anknüpfen. Ich danke allen für ihre Stimme und ihr Vertrauen.«

Neu in den Vorstand gewählt wurden Dipl.-Ing. Klaus-Jürgen Edelhäuser, Dr.-Ing. Markus Hennecke und Dipl.-Ing. Dieter Räsch. Im Amt bestätigt hat die Vertreterversammlung auch den Vizepräsidenten des VFB, Dipl.-Ing. Alexander Lyssoudis, sowie Dipl.-Ing. Ralf Wulf und Dr.-Ing. Ulrich Scholz.

Berger und Schott leiten Kammer und KZVB



● Der Kemptener Zahnarzt Christian Berger (links) leitet künftig die beiden zahnärztlichen Körperschaften in Bayern, Bayerische Landeszahnärztekammer und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB). Sein Stellvertreter in beiden Funktionen, als zweiter Kammerpräsident und stellvertretender hauptamtlicher

Vorsitzender des Vorstandes der KZVB, ist Dr. Rüdiger Schott aus Sparneck. Nach dem Willen der neuen Leitung soll künftig die Zusammenarbeit der Körperschaften im Interesse der Vertragszahnärzte ausgebaut werden. Berger: »Angesichts der großen Herausforderungen im Gesundheitswesen – nicht nur im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung – müssen alle Kräfte gebündelt werden, um die Interessen der bayerischen Zahnärzteschaft noch effektiver zu vertreten.« Auch wenn beide Organisationen auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen beruhen, gebe es viele Schnittmengen: Dies beginnt bei der zahnärztlichen Fortbildung, setzt sich fort über die Bereiche Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung und beinhaltet insbesondere die Beratung bayerischer Zahnärzte von der Praxisgründung bis zur Praxisabgabe.

Heese Ehrenpräsident der Architektenkammer

● Die Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer hat dem Architekten und Stadtplaner Dipl.-Ing. Lutz Heese die Ehrenpräsidentschaft verliehen. Heese stand von November 2003 bis Juni 2016 an der Spitze der Bayerischen Architektenkammer.

Zur Begründung heißt es: »Lutz Heese hat von 2003 bis 2016 der Bayerischen Architektenkammer in hervorragender Weise gedient. In seine Amtszeit fielen bedeutende Entwicklungen der Kammer und des Berufsstandes, wie zum Beispiel der Ausbau der Regionalisierung und die Verstärkung der Wahrnehmung der Kammer in der Öffentlichkeit.« Dies gelte auch für die Mitgliedschaft der Stadtplaner in der Bayerischen Architektenkammer sowie die Novellen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure 2009 und 2013. Heese, der der Vertreterversammlung auch in der laufenden Wahlperiode angehört, betonte, sich auch weiterhin mit ganzer Kraft für die Bayerische Architektenkammer und die Belange aller Architekten, Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplaner in Bayern einzusetzen.

Staatsmedaille für Klaus Ottmann

● Bayerns Gesundheitsministerin Melanie Huml hat Dr. Klaus Ottmann die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Gesundheit und Pflege verliehen. Huml sagte: »Seit über 30 Jahren engagiert sich Dr. Ottmann in außergewöhnlicher Weise für das Gesundheitswesen in Bayern. Von 1979 bis 2001 war er Mitglied der Vertreterversammlung, von 1996 bis 2001 stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns. Sein besonderes Interesse lag dabei immer auf dem Erhalt der ärztlichen Freiberuflichkeit in den Praxen. Von 1987 bis 1995 war er zudem gewähltes Mitglied im Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer, von 1995 bis 2013 deren zweiter Vizepräsident. Darüber hinaus war er seit 2003 als Vizepräsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern tätig.« Die Staatsmedaille für Verdienste um Gesundheit und Pflege ist die höchste Auszeichnung des Gesundheits- und Pflegeministeriums.

Bundeszahnärztekammer: Benz wieder Vizepräsident

● Die Bayerische Landes Zahnärztekammer ist auch in der kommenden Amtsperiode im Präsidium der Bundeszahnärztekammer vertreten. Zum dritten Mal nach 2011 und 2012 wählte die Bundesversammlung Prof. Dr. Christoph Benz als Vizepräsidenten in den Geschäftsführenden Vorstand der Bundesorganisation.

Der Münchner Hochschul-lehrer vertritt die Bundeszahnärztekammer unter anderem im Gemeinsamen Bundesausschuss, dem obersten Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Zu seinen Arbeitsschwerpunkten gehören die Qualitätsförderung und das Qualitätsmanagement. Außerdem ist er Vorstandsreferent Finanzen/Personal/Innere Verwaltung/Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer. Der Präsident der Bundeszahnärztekammer, Dr. Peter Engel, tritt seine dritte Amtszeit an.

Tipp

● Das Institut für Freie Berufe in Nürnberg hat für den Bundesverband der Freien Berufe (BFB) im vierten Quartal 2016 eine Umfrage unter rund 600 Freiberuflern zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten sowie zum Spezialthema »Finanzierung« durchgeführt. Hierzu erklärt BFB-Präsident Dr. Horst Vinken: »Die Stimmung bei den Freien Berufen ist weiterhin positiv, ihre wirtschaftliche Situation bleibt weiter dynamisch und sie gehen ihre Personalplanung konsequent an. Auf diesen Dreiklang lassen sich die Ergebnisse unserer jüngsten Konjunkturumfrage verdichten.«

Die Freien Berufe schätzen ihre aktuelle Geschäftslage überwiegend als gut oder befriedigend ein und sind mit ihrer Situation sogar noch ein wenig zufriedener als im Vorjahr. Daran wird sich auch in naher Zukunft nichts ändern. Der Ausblick auf die kommenden sechs Monate ist vielversprechend: Die Zahl derer, die auch für das kommende Halbjahr mit einer positiven Entwicklung rechnen, hat gegenüber dem Vorjahr nochmals zugelegt. Eine gute Perspektive, die auch auf die Personalplanung durchschlägt: Jeder fünfte Freiberufler will binnen der kommenden zwei Jahre weitere Mitarbeiter einstellen.

Alles in allem heben sich die Freien Berufe deutlich von der übrigen Wirtschaft ab, fällt ihr Geschäftsklima derzeit doch besser aus als dort. Mehr unter www.freie-berufe.de.

Impressum

Ausgabe 1, 18. Jahrgang
ISSN 1438-9320
Herausgeber:
Verband Freier Berufe
in Bayern e.V.
Türkenstraße 55
80799 München
Telefon 089 2723-424
Fax 089 2723-413
info@freieberufe-bayern.de
www.freieberufe-bayern.de
Gestaltungskonzept, Layout:
engelhardt
atelier für gestaltung,
Mühlendorf a. Inn
Erscheinungsweise:
vierteljährlich

STREITBEILEGUNG 4.0 -

VERFAHRENSGRENZEN ÜBERWINDEN? MUNICH DISPUTE RESOLUTION DAY 2017 28. APRIL 2017

Wissenschaftliche Konzeption (federführend):

Prof. Dr. BEATE GSELL, LMU München

Die Eingangszahlen an den staatlichen Zivilgerichten sind rückläufig, aber auch die Zahl der Schiedsverfahren steigt nur moderat. Zugleich hat die außergerichtliche Streit-schlichtung vor allem mit dem Verbraucherstreitbeile-gungsgesetz Schub erhalten. Vor diesem Hintergrund wird derzeit kontrovers diskutiert, wie leistungsfähig gerichtliche und außergerichtliche, traditionelle und alternative Streit-beilegung sind und welche Rolle den jeweiligen Verfahren in einem Gesamtsystem der Beilegung privater Streitigkei-ten zukommen soll und kann.

Der Munich Dispute Resolution Day 2017 nimmt demgemäß eine die Grenzen einzelner Verfahrenstypen übergreifende Perspektive der Bewältigung privater Streitigkeiten ein. Im Fokus soll die Frage stehen, wie die einzelnen Verfahrens-mechanismen im Spiegel der gesamten Streitbeilegungs-landschaft fortentwickelt werden können und welchen Beitrag Hybridverfahren zu einer erfolgreichen Konfliktbe-wältigung zu leisten imstande sind.

ANMELDUNG

Anmeldung bitte per E-Mail
möglichst bis zum 31.3.2017
an das MuCDR:



andrea.regele@mucdr.org
Veterinärstraße 5 • 80539 München
Telefon: +49 (0)89 / 2180 1437 (AB)
Homepage: www.mucdr.org



MuCDR

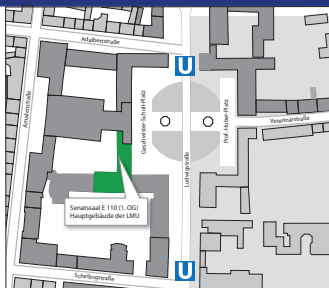
Negotiation
Mediation
Arbitration
Litigation

Munich Center for Dispute Resolution

STREITBEILEGUNG 4.0 – VERFAHRENSGRENZEN ÜBERWINDEN? MUNICH DISPUTE RESOLUTION DAY 2017 28. APRIL 2017

ANFAHRT

**Senatssaal
(Raum E110)**
Geschwister-
Scholl-Platz 1,
80539 München
U-Bahn: Haltestelle
Universität



VERANSTALTER

Veranstalter:

Munich Center for Dispute Resolution (MuCDR),
Ludwig-Maximilians-Universität München
Das MuCDR ist eine Forschungseinrichtung der LMU München.
Geschäftsführende Direktorin: Prof. Dr. BEATE GSELL,
LMU München

Mit freundlicher Unterstützung durch:

Initiative Rechts- und Justizstandort Bayern
Verein zur Förderung des Centrums für Verhandlungen und
Mediation an der LMU München e.V.
Wissenschaftlicher Gesprächskreis Schiedsrecht München



STREITBEILEGUNG 4.0 -

VERFAHRENSGRENZEN ÜBERWINDEN? MUNICH DISPUTE RESOLUTION DAY 2017 28. APRIL 2017

BEGRÜSSUNG UND GRUSSWORTE

10.00 bis 10.30 Uhr Begrüßung:

Begrüßung durch das MuCDR und die Juristische
Fakultät der LMU
Grüßwort des Bayerischen Staatsministers der Justiz
Prof. Dr. WINFRIED BAUSBACK
Grüßwort von RA DR. STEPHAN J. SPEHL für den Wis-
senschaftlichen Gesprächskreis Schiedsrecht München

STREITBEILEGUNG 4.0 -

I. VON ANDEREN VERFAHREN LERNEN?

10.30 bis 11.40 Uhr:

Schiedsverfahren

Univ.-Prof. Mag. Dr. Dr. h.c. PAUL OBERHAMMER,
Universität Wien

Zivilprozess

Ministerialdirigent MICHAEL LOTZ, Ministerium der
Justiz und für Europa, Baden-Württemberg, Stuttgart

Diskussionsleitung:

RA Prof. Dr. KLAUS SACHS, CMS Hasche Sigle, München

KAFFEEPAUSE

11.40 bis 12.10 Uhr

12.10 bis 13.20 Uhr:

Mediation

PD Dr. MARTIN FRIES, LMU München

Schlichtung

Prof. Dr. GÜNTER HIRSCH, Versicherungsombudsmann
und ehem. Präsident des BGH, Berlin

Diskussionsleitung:

Notar Dr. ROBERT WALZ, LL.M., München

MITTAGSSNACK

13.20 bis 14.40 Uhr

II. HYBRIDE VERFAHREN

14.40 bis 15.50 Uhr

Theoretische Ansätze

Prof. Dr. THOMAS RIEHM, Universität Passau

Erfahrungen aus der Praxis

RA KARL PÖRNbacher, Hogan Lovells, München

Diskussionsleitung:

Prof. Dr. MATHIAS HABERSACK, LMU München

STREITBEILEGUNG 4.0 -

KAFFEEPAUSE

15.50 bis 16.20 Uhr

III. DAS RICHTIGE VERFAHREN FINDEN?

16.20 bis 17.30 Uhr

Die Rolle anwaltlicher Beratung

RA Dr. ANDREAS HACKE, Zwanzig, Hacke, Meilke &
Partner, Düsseldorf

Die Rolle staatlicher Gerichte

Dr. ELISABETH KURZWEIL, Direktorin des AG
Wolfratshausen

Diskussionsleitung:

SUSANNE GROPP-STADLER, Siemens AG, München

KAFFEEPAUSE

17.30 bis 18.00 Uhr

IV. ABSCHLIESSENDE PODIUMSDISKUSSION – VERFAHRENSDESIGN: CHANCEN & RISIKEN EINER GRENZÜBERWINDUNG

18.00 bis 19.30 Uhr

Diskussionsleitung:

Prof. Dr. HORST EIDENMÜLLER, LL.M. (Cantab),
University of Oxford

Podium:

RA Prof. Dr. RENATE DENDORFER-DITGES, LL.M. MBA,
Ditges Rechtsanwälte, Wirtschaftsberater, Steuerbera-
ter, Bonn

Prof. Dr. HERBERT ROTH, Universität Regensburg

Dr. THOMAS STEINER, Vors. Richter am OLG München

So erreichen Sie uns:

Zentrale	(089) 532944-0
Anwaltsausweise	(089) 532944-772
Zulassungsanträge/ Vertreterbestellungen	(089) 532944-782
Fachanwaltschaften	(089) 532944-779
Mitgliederverwaltung/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-771
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-776
Beschwerdewesen	(089) 532944-775
Buchhaltung	(089) 532944-781
Ausbildung RA-Fachange- stellte/Rechtsfachwirte	(089) 532944-780
Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-778
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-773
Geschäftsführung	(089) 532944-10

Beratung durch den Vorstand
(mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) (089) 532944-55

Bitte die Mitgliedsnummer bereithalten!

Gebührenrechtliche Hotline
(dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) (089) 532944-55

Telefax (089) 532944-28

E-Mail info@rak-muenchen.de

Internet www.rak-muenchen.de

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.

Die Geschäftsführung steht den Mitgliedern telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.